Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 24. Sitzung (09.07.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 342 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung die von der Großh. Regierung am 7. Mai d. J. den Ständen, zunächst der zweiten Kammer, gemachte Vorlage über die von der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorgenommene Untersuchung verschiedener Gebirgsbahnen berathen und folgende Beschlüsse gefaßt:

I. bezüglich einer Bahn von Breisach nach Freiburg:

Die Kammer betrachte den Bau der Linie von Breisach nach Freiburg auf Staatskosten, sowohl im Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse, als im Vergleiche mit andern Bahnen, als eine Sache, welche die Großh. Regierung nicht geradezu ablehnen sollte, und empfehle in diesem Sinne die (auch an diesem Landtage wieder eingekommenen) Petitionen der Großh. Regierung. Sollte dieselbe, nach weiterer sorgfältiger Erwägung, nicht zu diesem Ergebnisse kommen, so werde der Wunsch ausgesprochen:

„es möge die Großh. Regierung wenigstens das Zustandekommen dieser Bahn in ausgiebiger Weise unterstützen";

II. bezüglich einer Bahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Donaueschingen:

es sei das Projekt einer Höllenthalbahn, wenn auch der Bau einer Fortsetzung der Kinzigthallinie vorangehe, dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr die Erforschung einer möglichst bau- und betriebswürdigen Linie der Großh. Regierung zu empfehlen;

III. bezüglich einer Bahn von Denzlingen durch das Elzthal nach Donaueschingen und

IV. von Haslach über Böhrenbach nach Donaueschingen

zur Tagesordnung überzugehen;

V. bezüglich der Linie von Hausach nach Villingen über die Sommerau und

VI. der Linie von Hausach über Schiltach und Schramberg nach Villingen:

diejenigen Petitionen, welche die Fortsetzung der Kinzigthalbahn über Triberg und St. Georgen befürworten, der Großh. Regierung mit dringender Empfehlung zu überweisen, dagegen über die, welche sich um die Linie nach Schramberg und Weiler bewerben, zur Tagesordnung überzugehen;

VII. bezüglich der Bahn von Stühlingen über Schleitheim nach Beringen

zur Tagesordnung überzugehen.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur gefälligen Kenntnißnahme hievon ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 343 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864.

Gesetzes-Entwurf

über

Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von dem Stempelpapier.

§§ 1—8.

Unverändert.

II. Von den Sporteln.

§§ 9—12.

Unverändert.

§ 13.

Eingang und

lit. a. und b. unverändert;
lit. c. bei demselben nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung . . . . . 4 fl.
lit. d. e. f. und
Schluß unverändert.

§§ 14 und 15

in einen Paragraphen folgend zusammenzufassen:

Für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen, welche nach der ersten protokollarischen Verhandlung oder nur auf Berichterstattung hin ergehen, wird die Hälfte der Sporteln des § 13 angesetzt.

§ 16.

Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 hier zu streichen (S. § 31 Ziff. 3a).

§§ 17 und 18.

Unverändert.

§ 18a.

Für ein Erkenntniß, wodurch eine Beschwerde wegen Verzögerung oder Verweigerung der Verhandlung oder Entscheidung, wegen ungebührlicher Behandlung, wegen Strichs oder Ermäßigung der Kostenansätze oder gegen die Erkennung einer Stempelbuße, gegen einen Ansatz von Sporteln und Taxen, oder gegen eine Zwischenverfügung verworfen wird, ist als Sportel anzusetzen: bei einem Bezirksamt 1 fl., bei einer höhern Behörde 3 fl.

§ 18b.

Wird eine solche Beschwerde für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß sportelfrei und der Betrag des verwendeten Stempelpapiers wird rückersetzt, außer wenn sie ein unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande hat. Wird die Beschwerde theilweise begründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel nach dem Ermessen der erkennenden Behörde angesetzt.

§ 19.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Erkenntnisses oder einer andern Endentschließung wird keine Sportel, für die Verwerfung des Gesuches um Ergänzung u. s. w. ein Drittheil der Erkenntnißsportel angesetzt.

§ 20.

Eine Sportel von Einem Gulden ist anzusetzen:

1) für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Beschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;

1a) für die öffentliche Vorladung eines Beschuldigten;

2) für die öffentliche Verkündung des Erkenntnisses.

§§ 21 und 22.

Unverändert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 23.

Für Verlängerung einer Reiseurkunde wird die Hälfte des ursprünglichen Stempels (§ 6) als Sportel angesetzt.

§§ 24—30.

Unverändert.

III. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel und Sporteln.

§ 31.

Eingang und

Ziff. 1—3 unverändert;

Ziff. 3a. bei dem Verfahren in Polizeistrafsachen vor den Bezirkspolizeibehörden, mit Ausnahme der Fälle des § 20, sowie der Fälle, wo förmliche Protokolle über Beweiserhebungen aufgenommen werden;

Ziff. 4—7 unverändert.

§§ 32 und 33.

Unverändert.

§ 34.

statt „31. Juli" zu setzen: „21. Juli".

§§ 35 und 36.

Unverändert.

IV. Von den Taxen.

§ 37.

Ziff. 43, statt „2 fl." zu setzen: „1 fl."

Ziff. 45a statt „50—200 fl." zu setzen: 25—100 fl."

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

Abs. 1 unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abs. 2. Die Behörden sind verpflichtet, ihre Sportel- und Taxansätze, sowie die von ihnen erkannten Stempelbußen auf den Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst zu berichtigen.

Abs. 3 zu setzen: „21. Juli" statt „31. Juli".

§§ 40—43.

Unverändert.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 6. Juli 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 344 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

den Gesetzesentwurf, die Uebernahme der den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zu leistenden Vergütungen auf die Amortisationskasse betreffend.

Erstattet

von Graf **Kageneck**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die landesherrliche Deklaration vom 22. April 1824, Reg.Bl. Nr. 11, welche die Stellung und Rechte der Grundherren regelte, sagt § 25:

„Den Grundherren wird die Versicherung ertheilt, daß in Zukunft keine Abgaben, nutzbaren Rechte oder Gefälle, in deren Bezug sie sich gegenwärtig befinden, weder unter dem Titel eines Landeshoheitsgefälls, noch aus einem sonstigen wie immer gearteten Grunde aufgehoben werden sollen, ohne daß ihnen dafür volle Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werde."

Angeführte Deklaration erkennt nun § 19 und 20 den vormals reichsunmittelbaren Grundherren gewisse Vorrechte bezüglich der Gemeindebesteuerung an.

Großh. Regierung wollte laut der am 10. Dezember 1859 und 2. März 1860 erlassenen provisorischen Gesetze die Entschädigung in dieser Hinsicht den Grundherren gegenüber bezwecken.

Diesen Gesetzen wurde Seitens der hohen zweiten Kammer die Zustimmung nicht ertheilt, vielmehr in einer ehrerbietigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte ausgesprochen: die Großh. Regierung möge zur Beseitigung der Beschwerden der reklamirenden Standes- und Grundherren mit denselben in Unterhandlung treten, eine etwaige Entschädigung für die ihnen durch Aufhebung der angesprochenen Rechte zugegangenen pekuniären Nachtheile in billigstem Maßstabe auf die Staatskasse übernehmen und die Ergebnisse der nächsten Ständeversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hohe erste Kammer trat der Adresse in dieser Fassung nicht bei, sondern erweiterte dieselbe, indem sie nach ihrem Vorschlag in dem vorzulegenden Gesetze noch die Bestimmungen aufgenommen zu haben wünschte, welche die Stellung des grundherrlichen Adels zu den grundherrlichen Gemeinden in der Richtung neu ordnen sollten, daß ihnen eine entsprechende unmittelbare Betheiligung an der Gemeindeverwaltung in den grundherrlichen Orten eingeräumt werde.

Das andere hohe Haus ging über diese Adresse zur Tagesordnung über, da der bevorstehende Schluß des Landtages keine Prüfung mehr erlaubte.

Aus diesen beiden Adressen war nunmehr ersichtlich, daß beide hohen Häuser darüber einverstanden waren, daß die alsfallsigen Entschädigungen der reklamirenden Grundherren auf die Staatskasse zu übernehmen seien.

Wir finden nun in der Budgetperiode 1862/63 zu diesem Zwecke 25,000 fl. bewilligt, eine Summe, welche wegen ihrer Unbeträchtlichkeit leicht aus den Einnahmsüberschüssen zu bestreiten war, ohne daß andere Bedürfnisse, welche nur aus den Einnahmsüberschüssen ihre Befriedigung erhalten können, beeinträchtigt werden.

Seit dieser Zeit haben fast sämmtliche reklamirenden Grundherren ihre Berechnungen angestellt und eingereicht, und Großh. Regierung sieht sich einer Summe von etwa 205,000 fl. benöthigt, um in dieser Budgetperiode voraussichtlich die restirenden Forderungen zu erledigen. Sie beabsichtigt nunmehr diese Summe aus der Amortisationskasse zu entnehmen und unterbreitet, auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Amortisationskasse, wonach andere, als zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zu machende Ausgaben, derselben durch ein Gesetz zugewiesen werden müssen, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vorliegenden Gesetzesentwurf, dessen Annahme in unveränderter Fassung Ihnen Ihre Kommission empfiehlt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 345 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864

Bericht der Budgetkommission

über

die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf letzten Dezember vorigen Jahres sowie den Voranschlag des Bedürfnisses für 1864 und 1865.

Erstattet

von Graf **Kageneck.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das Betriebsfondsbedürfniß für die Jahre 1862 und 1863 war überschlagen zu .		4,402,800 fl. — kr.
nach der jetzigen Vorlage Seite 5, worin sein Stand auf letzten Dezember 1863 nachgewiesen wird, hat er aber damals bestanden aus		7,593,901 fl. 23 kr.
hat somit mehr betragen als sein Voranschlag		3,191,101 fl. 23 kr.
Hievon werden in Abzug gebracht werden:		
außerordentliche Bundesmatrikularbeiträge	778,898 fl.	
ferner die von der Dotation der Papiergeldeinlösungskasse zurückgezogenen und bei der Amortisationskasse angelegten . .	500,000 fl.	
zusammen . . .		1,278,898 fl. — kr.
ergibt also nur noch ein Mehr von		1,912,203 fl. 23 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was nun den Voranschlag für 1864 und 1865 betrifft, so ist dieser mit	4,486,900 fl.
gegen den letzten mit	4,402,800 fl.
um	84,100 fl.
erhöht, da die der Regierungsvorlage angeschlossenen Durchschnittsberechnungen die Aktivreste zu .	387,900 fl.
höher und die Passivreste zu	5,200 fl.
niederer herausstellen.	
An dem Betrage von	393,100 fl.
gehen unter Titel Naturalvorräthe	309,000 fl.
ab, was seinen Grund in dem Aussterben des Betriebs der Hüttenwerke hat und wonach die Erhöhung des Voranschlags mit	84,100 fl.
nachgewiesen ist.	

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

dem Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds, und zwar:

dem Kassenbestand mit	1,100,000 fl.
den Naturalvorräthen mit	976,000 fl.
den Aktivresten mit	2,777,700 fl.
zusammen . .	4,853,700 fl.
und nach Abzug der Passiven	366,800 fl.
also dem Reste der Aktiven mit	4,486,900 fl.

die Genehmigung zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 346 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Erhöhung der Ersatzmannschaft.

Erstattet

von Oberst **Keller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Die nachträgliche Vorlage des Großh. Kriegsministeriums zu dem Budget pro 1864/65, welche unter dem 25. Mai d. J. den Ständen übergeben worden ist, enthält die detaillirten Vorschläge der für die erhöhte Ersatzmannschaft geforderten, und von der Landesvertretung bereits eventuell genehmigten Summe von 68,780 fl.

Diese Vorlage beschränkt sich nicht allein auf die budgetmäßige Festsetzung der einzelnen Positionen, sondern enthält auch, abweichend von der früheren, Vorschläge zu neuen Organisationen, die aber zum größten Theile ihre Begründung in der Erhöhung der Ersatzmannschaft auf 3333 Mann finden.

Diese Vorschläge beruhen im Allgemeinen auf Minimalsätzen der Bundeskriegsverfassung und bestehen in Folgendem:

1. Es ist beabsichtigt, die Organisation der Ersatzmannschaft der Infanterie für den Fall einer Mobilmachung in der Weise vorzubereiten, daß als Kadres für 13 Ersatz-Kompagnien, nämlich eine für jedes Bataillon, einige Chargen schon in dem Friedensetat vorgesehen werden sollen, um den Bestand des Haupt-Kontingents an Offizieren und Unteroffizieren in diesem wichtigen Momente nicht zu beeinträchtigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kriegsverwaltung hält es nicht für zulässig, eine Truppenmasse von 2422 Mann, welche Höhe die Ersatzmannschaft dieser Waffe nunmehr erreicht, in Zukunft ohne genügende Kadres zu belassen, und schlägt darum für jede Ersatzkompagnie

2 Offiziere,
8 Unteroffiziere (bei den Jägern 12) und
2 Spielleute

zur Aufnahme in den Friedensstand der Infanterie vor.

2. Die Kriegsverwaltung hält es ferner für wünschenswerth, die Dienststände der Infanterie so zu regeln, daß künftighin dem gesammten Rekrutenzugange von 2500 Mann eine entsprechende taktische Ausbildung ertheilt werden kann.

Die Erreichung dieses Zweckes wird ohne Erhöhung des Kostenpunktes nur ermöglicht durch die Einführung wechselnder Dienststände, wobei ein Theil derselben, den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung entsprechend, eine zweijährige, der andere Theil eine nur 7monatliche Ausbildung erhält.

3. Die Regierungsvorlage enthalt auch den Antrag auf Erhöhung des Manöverfonds.

Die Kriegsverwaltung ist nämlich der Ansicht, daß die 7monatliche Ausbildung nur dann in zweckmäßiger Weise geschehen könne, wann die ganze Infanterie jährlich einige Wochen im Barackenlager konzentrirt und dadurch den taktischen Uebungen eine mehr kriegsgemäßere Richtung gegeben werde.

4. Um die Marsch- und Schlagfähigkeit der Infanterie und des ganzen Armeekorps noch mehr zu sichern, ist die Errichtung einer Trainkompagnie beantragt, um den Trainsoldaten für den Armeetrain eine entsprechende Ausbildung geben zu können, was bis jetzt in keiner Weise geschehen ist.

5. Bei der Reiterei werden einige Offiziere und Unteroffiziere über den bisherigen Stand zur Aufnahme in den Friedensetat in Vorschlag gebracht, um im Falle einer Mobilmachung zur Aufstellung der Ersatzmannschaft einen Theil von Chargen zur Verfügung zu haben, ohne das Hauptkontingent dieser Waffe beeinträchtigen zu müssen.

6. Bei der Artillerie wird die Umwandlung der bestehenden 5 Feldbatterien in 6 beantragt, was bei der Zutheilung des jährlichen Rekrutenzugangs der Ersatzmannschaft, in der Stärke von 42 Mann möglich wird, ohne die Kadres dieser Waffe für den Friedensstand vermehren zu müssen.

Statt der 5 Batterien, von denen 4 aus 8 Geschützen bestehen, sollen nun 6 aufgestellt werden, von denen in Zukunft 5 aus 6, und eine aus 8 Geschützen zusammengesetzt werden soll, so daß die bundesmäßige Zahl von 38 Feldgeschützen beibehalten wird.

Die Batterien zu 8 Geschützen waren bei den glatten Rohren schon zu groß, um mit Leichtigkeit im Gefecht von einem Einzelnen geleitet werden zu können; bei den gezogenen Geschützen wird aber die Reduktion der Batterien auf 6 Geschütze wegen deren schwierigeren Behandlung fast zur Nothwendigkeit.

Was die Entzifferung des Kostenpunktes für diese Vorschläge betrifft, so glaubt Ihre Kommission auf die Vorlage der Großh. Regierung selbst verweisen zu können, und bemerkt nur, daß die Gesammtforderung für Tit. III 2 „Infanterie" sich auf 31,483 Gulden beläuft.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kriegsverwaltung verlangt als Kadres für die 13 Ersatzkompagnien,

26 Offiziere,
108 Korporale und
26 Spielleute.

Unter den Offizieren sind 5 Hauptmänner, und zwar 3 erster und 2 zweiter Klasse, und 8 Oberlieutenante vorgesehen, welche diese Ersatzkompagnien im Falle einer Mobilmachung befehligen sollen.

Die Offiziere vom Oberlieutenant abwärts, die Unteroffiziere und Spielleute sollen zur Vermeidung eines erhöhten Aufwandes während des Friedens den übrigen Kompagnien zur Dienstleistung zugetheilt, und nur die vorgeschlagenen 5 Hauptmänner, denen der Befehl über die Ersatzabtheilung eines Regiments zugedacht ist, werden eine besondere Verwendung finden, die in besonderer Beziehung mit der Aufstellung dieser Kompagnien steht.

Der Aufwand für Titel III 3 „Reiterei" ist zu 4153 fl. veranschlagt, und wird durch die Ernennung von 3 Lieutenanten und den Mehraufwand für 12 Korporale gegenüber 12 Dragoner veranlaßt.

Die Forderung bei Titel III 4 „Artillerie" von 22,091 fl. entsteht größtentheils durch die Errichtung einer Trainkompagnie.

Die Aenderung der Organisation dieser Waffe selbst, d. h. deren Formation in 6 Batterien, veranlaßt keine weitere Kosten und kann mit dem bewilligten Budget 1864/65 ausgeführt werden.

Der Aufwand für die Trainkompagnie beträgt 15,141 fl.

Der Mehraufwand für Tit. III 6 „Größere Truppenübungen", den die Regierungsvorlage zur Ausbildung einer größeren Rekrutenzahl und für die zweckmäßigere Benützung des Barackenlagers für erforderlich hält, besteht in 11,000 fl., so daß diese Position in Zukunft auf 30,000 fl. erhöht werden soll.

Der Gesammtkostenaufwand für die Durchführung der vorstehend bezeichneten Punkte beträgt nach S. 7 der Regierungsvorlage 68,727 fl., und erreicht demnach nicht die ursprünglich beantragte Summe von 68,780 fl.

Diese Vorschläge der Großh. Regierung erhielten, zum Theil wegen ihrer principiellen Verschiedenheit von den ursprünglichen, bei den Berathungen der Budgetkommission der zweiten Kammer deren vollständige Zustimmung nicht, sondern es bildete sich eine Majorität und eine Minorität, deren Anträge nicht unwesentlich auseinander gingen.

In der That beruht die frühere Regierungsforderung, wie sie in der Budgetvorlage auf S. 11 bis 13 auseinander gesetzt ist, auf einer anderen Grundlage, als die spätere vom 25. Mai.

Während jene, ohne Rücksicht auf eine besondere Organisation, blos die numerischen Verhältnisse zwischen den Chargen und den Soldaten der erhöhten Ersatzmannschaft festsetzt und den dadurch veranlaßten höheren Aufwand berechnet, enthält die spätere Vorlage die eben erwähnten Organisationsvorschläge, die allerdings nur zum Theil mit der Frage der Ersatzmannschaft in direkter Beziehung stehen.

Diese Vorlage erscheint überhaupt als eine Art von Kompromiß, durch deren Annahme nicht nur der ursprünglich angestrebte Zweck vollkommen erreicht, sondern auch noch manche andere und zwar sehr wesentliche Vortheile erzielt werden.

So unterliegt es keinem Zweifel, daß die Organisation der Infanterie dadurch wesentlich verbessert wird, weil es nicht mehr nothwendig wird, bei einer Mobilmachung Offiziere und Unteroffiziere aus dem Hauptkontingent zu den Ersatzkompagnien abzukommandiren.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es wird dadurch einer der wichtigsten Grundsätze einer guten Heeresorganisation zur Geltung gebracht, der zwar zu allen Zeiten von hoher Wichtigkeit war, allein in der Jetztzeit mehr als je anzustreben ist.

Weniger als früher dürfen Maßregeln zur Vollendung der Armee-Organisation auf den Zeitpunkt der Mobilmachung verschoben werden, weil der Zeitraum zwischen der Kriegsbedrohung und dem wirklichen Kriegsausbruch in Zukunft ein sehr kurzer sein wird.

Der Telegraph vermag den Marsch- und Mobilmachungsbefehl in wenigen Stunden an die entferntesten Truppentheile selbst in den größten Staaten zu bringen, und die Eisenbahnen gestatten die größten Massen in wenigen Tagen nach dem Schauplatze des Krieges zu fördern, wozu in früheren Zeiten oft mehrere Monate erforderlich waren.

Es ist aber auch weiter von großer Wichtigkeit, daß in einem so entscheidenden Moment, als es der Zeitpunkt der Mobilmachung ist, nicht die Cadres der bestehenden Abtheilungen zerrissen und Offiziere und Unteroffiziere von Truppentheilen getrennt werden, deren Ausbildung und Erziehung sie bisher besorgt hatten, die ihnen bekannt und von denen sie selbst gekannt waren.

Ein weiterer Vortheil der Annahme des Vorschlags der Großh. Regierung liegt in der Veränderung der Organisation der Artillerie.

Die Organisation der Feldbatterien zu 6 Geschützen erleichtert die Manövrirfähigkeit der Artillerie in hohem Grade und entspricht insbesondere den Forderungen der neuern Taktik; die bestorganisirten Artillerien der europäischen Armeen besitzen ohne Ausnahme die angestrebte Organisation.

Die Errichtung einer Trainkompagnie beseitigt ferner eine längst bestehende Lücke, weil ein nicht geübter Train schon in manchen Kriegen die Veranlassung zu den größten Unordnungen war.

Die Erhöhung des Manöverfonds erleichtert endlich die Erfüllung der durch das Barackenlager beabsichtigten Zwecke, und zwar in um so höherem Maße, als die Zahl der Rekruten überhaupt größer ist als früher und weil ein Theil derselben nur während sieben Monaten unter den Fahnen präsent sein wird.

Die Majorität der Budgetkommission der zweiten Kammer hatte im Ganzen genommen die Vorschläge der Großh. Regierung gebilligt, allein doch den Wunsch zur Minderung einzelner Positionen ausgesprochen, denen der Herr Präsident des Großh. Kriegsministeriums durch die Vorlage eines Gegenvorschlags möglichst zu entsprechen gesucht hat.

Dieser Gegenvorschlag bestund in Folgendem:

Die Kriegsverwaltung verzichtet auf die Aufstellung einer Ersatzkompagnie in je einem der 13 Infanteriebataillone, beantragt dagegen die Hilfsmittel für 5 Ersatzkompagnien für je eine in den Garnisonen Karlsruhe, Mannheim, Rastatt, Freiburg und Konstanz und zwar in der Stärke von

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Lieutenante,
1 Oberfeldwebel,
1 Kompagniefeldwebel,
4 Zugfeldwebel,
6 Korporale und
4 Spielleute.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ebenso erklärt sich die Kriegsverwaltung einverstanden, von dem für die Feldartillerie verlangten erhöhten Dienststand von 42 Bedienungskanonieren abzugehen und denselben um 15 zu vermindern.

Die neue Forderung gegenüber der früheren bei Titel III 2 „Infanterie" zu . . . 31,483 fl. gestaltet sich daher folgendermaßen:

für 5 Hauptleute, 3 erster, 2 zweiter Klasse .	7,000 fl.
5 Oberlieutenante	3,500 fl.
10 Lieutenante	6,000 fl.
5 Oberfeldwebel	1,130 fl.
5 Kompagniefeldwebel	645 fl.
20 Zugfeldwebel	1,860 fl.
30 Korporale	1,680 fl.
10 Spielleute erster Klasse	
10 „ zweiter „	310 fl.
Erhöhung der Rekrutenhandgelder . .	690 fl.
Erhöhung der Massengelder . . .	1,950 fl.
Neue Forderung . . .	24,765 fl.
Gegenüber der früheren Forderung . .	31,483 fl.
Werden weniger gefordert . . .	6,718 fl.
Minderung des Dienststandes der Feldartillerie um 15 Mann	2,475 fl.
Geringere Forderung als früher . .	9,193 fl.

Die Majorität jener Kommission hatte sich mit diesem Gegenvorschlag einverstanden erklärt, der auch von dem andern hohen Hause die Genehmigung erhalten hat.

Die Minorität der Budgetkommission glaubte aber nur diejenigen Chargen genehmigen zu können, welche in der ursprünglichen Vorlage auf Seite 12 angeführt waren, während sie von der Genehmigung der dort bezeichneten Forderungen für Mannschaften Umgang nahm, weil in dem spätern Vorschlag der Großh. Regierung nach ihrer Ansicht die ursprüngliche Basis verlassen, und eine besondere Forderung für diese, die Artillerie ausgenommen, nicht geschehen war.

Ihr Antrag ging darum dahin:

nur für 19 Offiziere	14,500 fl.
„ 57 Unteroffiziere	12,540 fl.
„ 14 Spielleute	2,280 fl.
zusammen die Summe von	29,320 fl.

zu genehmigen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erkennt in dem Vorschlage der Großh. Regierung, wie er in der Vorlage vom 25. Mai geschehen war, eine ganz wesentliche Verbesserung der Organisation des Großh. Armeekorps, die mit Ausnahme der Forderung für die Trainkompagnie auch in vollkommenem Zusammenhange mit der Aufstellung der Ersatzmannschaft und ihrer Einreihung in die bestehenden Truppenkörper steht, und sie würde in Betracht der gewonnenen Vortheile keinen Anstand genommen haben, die Anträge der Großh. Regierung zu genehmigen.

Da aber die Großh. Regierung selbst auf Anregung der Majorität der Budgetkommission der zweiten Kammer auf die Vorlage eines Kompromisses eingegangen ist, der auch die Genehmigung des andern Hauses erhalten hat, so glaubt Ihre Kommission keine Veranlassung zu finden, einen abweichenden Antrag zu stellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Forderung der Großh. Regierung gestaltet sich demnach folgendermaßen:

Titel III 2 „Infanterie".

Nach obiger Auseinandersetzung		24,765 fl.

Titel III 3 „Reiterei".

Siehe Seite 5 der späteren Vorlage		4,153 fl.

Titel III 4 „Artillerie".

Für die Trainkompagnie	15,141 fl.	
27 Bedienungskanoniere	4,475 fl.	
zusammen für Artillerie		19,616 fl.

Titel III 6 „Kosten für größere Truppenübungen".

Erhöhung des Manöverfonds		11,000 fl.
Im Ganzen		59,534 fl.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

das hohe Haus wolle die zur Erhöhung der Ersatzmannschaft erforderliche Summe von 59,534 Gulden genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 347 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1864 und 1865.

Berichterstatter: **Dennig.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Das vorliegende Finanzgesetz stimmt in Form und wörtlicher Abfassung vollständig mit dem vorigen überein, mit Ausnahme der Artikel 6 und 9, welche Zusätze erhalten mußten, und der Zahlen, welche selbstverständlich durchgehends sich geändert haben. Die Summen, über welche es verfügt, sind das genaue Ergebniß aller der Beträge, denen Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bei Berathung der Spezialbudgets im Einzelnen Ihre Zustimmung ertheilt haben.

Diesen Bewilligungen gemäß wird für die Etatsjahre 1864 und 1865 der Staatsverwaltung durch

Art. 1 ein Kredit von . . . . . 32,520,409 fl.

zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben und durch

Art. 2 für die außerordentlichen Ausgaben von . . . . . 2,839,359 fl.

zusammen von . . 35,359,768 fl.

eröffnet, und enthalten diese beiden Artikel zugleich die Bestimmung, daß die Verwendung dieser Kredite nach Maßgabe der bewilligten Etats zu geschehen habe, welche als ein integrirender Theil dieses Gesetzes dem Entwurfe als Beilage 1 und 2 beigegeben sind.

Art. 3 bestimmt zur Deckung dieser Kredite

1) die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen im Betrage von . . . 34,262,573 fl.

2) einen Zuschuß aus den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen von . . . 1,097,195 fl.

wodurch die Einnahme auf die Höhe von . . . . . 35,359,768 fl.

gebracht und das Gleichgewicht mit der Ausgabe hergestellt wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der jüngst vorangegangenen Finanzperiode mußte zu Herstellung dieses Gleichgewichts der Zuschuß aus den Betriebsfondüberschüssen um . . . . . 169,324 fl.
höher gegriffen werden, während die außerordentlichen Ausgaben gleichzeitig um . . . . . 166,742 fl.

niederer gehalten waren. Die Summe von . . . . . 336,066 fl.
drückt zugleich die Differenz aus, um welche die Ueberschüsse der ordentlichen Einnahme über die ordentliche Ausgabe in dieser Periode im Vergleiche zu der vorigen sich vermehrt haben, oder mit anderen Worten, um welche die Bilanz im ordentlichen Staatshaushalt sich abermals günstiger gestaltet hat. In der vorigen Periode betrugen diese Ueberschüsse 1,406,098 fl., für die gegenwärtige sind sie auf 1,742,164 fl. gestiegen. — Der

Art. 4, indem er ausspricht, daß die unter den ordentlichen Ausgaben vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung in monatlichen Raten aus den bereitesten Staatseinkünften berichtigt werden solle, genügt hierdurch den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes über die Amortisation.

Art. 5 weist den im Laufe der Budgetperiode etwa sich ergebenden Einnahmeüberschuß als Reservefond für künftige außerordentliche Ausgaben der Amortisationskasse zu.

Art. 6 verfügt über den vorhandenen umlaufenden Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am 31. Dezember 1863 auf . . . . . 7,593,901 fl. 23 kr.
angewachsen war.

Hievon sind

1,097,195 fl. nach Art. 3 dieses Gesetzes zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe bestimmt worden und

778,898 fl. als außerordentliche Bundesmatrikularumlagen theils seit dem 1. Januar dieses Jahres schon zur Verwendung gekommen, theils im Laufe dieser Periode noch zu berichtigen. Zu dem gleichen Zwecke, für welchen die letztere Summe in Anspruch genommen werden muß, hatte das vorige Finanzgesetz keine Vorsorge zu treffen. Es erscheint daher diese Verfügung als der Eingangs erwähnte Zusatz zu dem Art. 6.

Ferner müssen nach Beilage 4

4,486,900 fl. als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode belassen werden.

Die hiernach noch übrig verbleibenden

1,230,908 fl. 23 kr. sind als Reservefond für künftige außerordentliche Ausgaben in der Amortisationskasse niederzulegen.

Rechnen wir von dieser letzteren Summe auch die 500,000 fl. ab, welche von der Dotation der Papiergeldeinlösungskasse zurückgezogen worden sind, so stellt sich der Reservefond immer noch um 635,236 fl. höher als in der vorigen Periode und liefert einen weiteren sprechenden Beleg für die wachsende Blüte unserer Finanzen, besonders wenn erwogen wird, daß vorab schon 778,898 fl. als außerordentliche Bundesmatrikularumlage und 84,100 fl. zur Erhöhung der umlaufenden Betriebsfonds von diesen Ueberschüssen entnommen worden sind.

Art 7 bestimmt über die aus dem Domanialgrundstock zu entnehmenden außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 399,981 fl., welche in der Beilage 5 verzeichnet sind.

Art. 8 hält die in dem vorigen und schon in früheren Finanzgesetzen eingeräumte Befugniß aufrecht, die Hälfte der Baarausstattung der Papiergeldeinlösungskasse auch fernerhin und so lange es die Umstände gestatten der Amortisationskasse zu nutzbringender Anlage zu überlassen. Nachdem während mehreren Jahren von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht worden ist, hat sie doch im Jahr 1863 der Finanzverwaltung Vortheile gewährt, und ist kein Grund vorhanden sie zurückzunehmen.

Art. 9 spricht aus, daß die Budgets der aus der Staatskasse ausgeschiedenen Verwaltungszweige, nämlich der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Dampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach den Beilage 6 zusammengestellten Etats zu vollziehen seien und stimmen die hier sum-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

marisch aufgenommenen Beträge mit den ertheilten Bewilligungen überein. Ferner bestimmt dieser Artikel, daß den Verwaltungen des Post- und Eisenbahnbetriebs und der Dampfschifffahrt der genehmigte Betriebsfond mit 1,224,648 fl. zu belassen, der Ueberschuß mit 112,624 fl. 27 kr. hingegen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern sei.

Art. 10 bestimmt, daß die dermalen bestehenden Abgabengesetze in Kraft bleiben, vorbehaltlich der Aenderungen, welche auf verfassungsmäßigem Wege vereinbart werden. Dieser wie die beiden folgenden

Art. 11 und 12 sind wörtlich aus den früheren Finanzgesetzen übernommen.

Der Umstand, daß wegen der bevorstehenden Reorganisation eine große Zahl neuer Stellen geschaffen und erst lange nach dem Zeitpunkt der Verwilligung besetzt wird, hat die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer veranlaßt, die schon in ihrem Berichte über das letzte Finanzgesetz niedergelegte Ansicht zu wiederholen, daß die hieraus erwachsenden Minderverwendungen nicht als solche Ersparnisse am Besoldungsetat betrachtet werden können, welche nach den Bestimmungen des Art. 11 bis zur Hälfte ihres Betrags zu Belohnungen verwendet werden dürfen. Diese Auffassung halten wir für so selbstverständlich, daß uns kein Grund vorhanden zu sein scheint, bei Großh. Regierung eine entgegenstehende Absicht zu besorgen.

Die hohe zweite Kammer hat den vorliegenden Gesetzesentwurf einstimmig angenommen, und Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

1) auf Zustimmung zu demselben,
2) auf Berathung in abgekürzter Form.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 354 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864.

Kommissionsbericht

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen.

Erstattet

von Geheimekirchenrath Dr. **Rothe.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzentwurf über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen wird auch von Ihrer Kommission freudig willkommen geheißen. Einmal weil sie in ihm den Anfang zu einer Neugestaltung des Volksschulwesens erblickt, die sie als geboten betrachtet, sowohl in Folge des veränderten Verhältnisses zwischen dem Staat und den Kirchen als auch wegen eines in dem bisherigen Stande unsrer Volksschule gegründeten Bedürfnisses, und zwar als einen solchen Anfang, daß mit ihm für alles Weitere die sichere Grundlage gewonnen wird, — für's andere aber wegen des ihn beseelenden Geistes, den sie nur als einen Geist nicht bloß strenger Gerechtigkeit und maßvoller Billigkeit, sondern auch wohlwollenden Entgegenkommens gegenüber von den Kirchen bezeichnen kann. Die Vorlage bricht nirgends schroff mit dem dermaligen Zustande, sondern knüpft in milder und schonender Weise das unumgängliche Neue so viel als möglich an die bestehenden Einrichtungen an. Wird sie zum Gesetz erhoben, so werden nicht nur die für die oberste Schulbehörde kaum länger zu ertragenden Hemmungen, auf die sie jetzt so oft stößt bei der Leitung der Volksschule, hinwegfallen, sondern es steht dann auch zu hoffen, daß die tiefgehende Beunruhigung vieler Gemüther wegen der Umgestaltung unsers Volksschulwesens verschwinden, und die Agitation, welche diese Beunruhigung durch Heraufbeschwörung von Schreckbildern geflissentlich nährt, bald an ihrer Erfolglosigkeit erlöschen wird. Eben weil es von der größten Wichtigkeit ist, daß dem gegenwärtigen Zustande der Spannung und der Aufregung möglichst bald ein Ende gemacht werde, ist Ihre Kommission auch vollkommen einverstanden damit, daß die Großh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsregierung den Abschluß des Entwurfs zu einem vollständigen Volksschulgesetz nicht abgewartet, sondern einstweilen diesen einzelnen Titel den Landständen zur Berathung und Zustimmung vorgelegt hat. Es liegt auf der Hand, daß ein neues Gesetz über die Volksschule, besonders nach seiner finanziellen Seite hin, vielfache und zum Theil langwierige Vorarbeiten erfordert, welche die abschließende Feststellung seines Entwurfs unvermeidlich verzögern. Glücklicherweise läßt aber grade dieser einzelne Abschnitt unbedenklich eine gesonderte Behandlung zu, während er übrigens zugleich die eigentlichen Prinzipien in sich schließt, welche hierbei maßgebend sein sollen, so daß sich durch seine Annahme die hier in Betracht kommenden Fragen überhaupt im Prinzip erledigen. Wir finden uns deßhalb auch hinsichtlich dieses Punktes vollkommen einverstanden mit dem Verfahren der Großh. Regierung und den Motiven desselben, wie sie in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegt sind. Und ebenso können wir es auch nur gutheißen, daß dieselbe zur Erledigung der Schulfrage den Weg der Gesetzgebung betreten hat. Wäre auch vielleicht eine Erledigung der Sache auf dem Wege der Verordnung zuläßig gewesen, so wäre derselbe doch bei der gegenwärtigen Stimmung der Gemüther ganz ungeeignet, so wie auch durch die hohe Wichtigkeit einer Angelegenheit, die so tief in das gesammte Leben unsers Volks eingreift, jener andere Weg deutlich genug angezeigt war. Das hohe Haus aber wird sich gewiß freuen, die Verantwortlichkeit für die beabsichtigte Reform unsres Volksschulwesens an seinem Theil mit zu übernehmen.

Der § 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate betreffend: („das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet") macht eine Aenderung in der Art der Beaufsichtigung der Volksschulen nöthig, wie sie durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 auf der Basis der damals bestehenden Abhängigkeit der Kirchen vom Staat geregelt worden ist. Wenn jenes Gesetz die Leitung der Volksschule in die Hand des Staats, und in sie allein, legt: so setzt es damit in Wahrheit nur in's Werk, was an sich eine unabweisliche Consequenz aus dem gegenwärtigen Entwicklungsstande unsres modernen Staatslebens ist. Es gab allerdings eine Zeit, da der Staat die Schule als etwas ansah, was nicht innerhalb seiner Sphäre liege, sondern in der der Kirche, und sich daran genügen ließ, die Unterrichtsanstalten, welche diese, zunächst für ihr eigenes Bedürfniß hergestellt hatte, für seine Zwecke mit zu benutzen. Es war dieß die Zeit, da unsern europäischen Bevölkerungen der Gedanke des Staats nur erst ganz undeutlich aufgegangen war, und sie die Bestimmung des letzteren so gut wie ausschließend in die Abwehr der Gewaltthat und des bürgerlichen Unrechts setzten. Aber diese Zeit liegt Gottlob hinter uns; heute zu Tage ist an die Stelle dieser rohen Vorstellung ein positiver Begriff vom Staat und seiner Aufgabe getreten, und die moralische Würde desselben hat sich mehr oder minder klar dem allgemeinen Bewußtsein bezeugt. Der moderne Staat erkennt die Schule als ein zu seinem eigenen Organismus wesentlich mitgehöriges Institut, als eine von den wesentlichen Bedingungen seines eigenen Lebens, und er würde sich an seiner Ehre angetastet fühlen, wenn ihm angesonnen würde, sie anders anzusehen, denn als einen Theil seiner selbst. Unser konstitutionelles Staatsleben, indem es dem einzelnen Staatsbürger Recht und Pflicht der Betheiligung an den Lebensverrichtungen des Gemeinwesens zuspricht, hat eine allgemeine Erziehung der Staatsangehörigen aus dem Gesichtspunkte des Staats zu seiner Voraussetzung. Der Staat, weil er nur mit warhaft tüchtigen Bürgern seinen Zweck erfüllen kann, muß dafür Sorge tragen, daß seine Jugend zu rechter Bürgertugend heranwachse, daß ihr durch die Erziehung diejenige Gesinnung eingepflanzt werde, aus welcher der rechte Bürgersinn entspringt, und daß sie mit allen den Kenntnissen ausgerüstet und zu allen den Fertigkeiten herangebildet werde, welche den tüchtigen Staatsbürger machen. Die Sorge hierfür kann er keinem andern überlassen, und kein anderer kann auch wirklich in seinem Sinne sich ihr unterziehen. Er muß die innerhalb seines eigenen Organismus für diesen Zweck geordnete Anstalt, die Schule und vor allem den umfassendsten Zweig dieser Anstalt, die Volksschule selbst leiten und kann diese Leitung mit niemandem theilen. Getheilte Leitung frommt ja überhaupt niemals; hier aber ist auch niemand da, der sich an ihr mitbetheiligen könnte ohne sie zu stören. Denn nur wer anderen Sinnes wäre als der Staat hinsichtlich der Ziele der Volkserziehung, nur wer die Zwecke und Gesichtspunkte desselben bei der öffentlichen Erziehung mißbilligte oder wenigstens mit Mißtrauen betrachtete, könnte ein Interesse haben und ein Motiv dazu, eine Theilnahme an der Leitung derselben für sich in Anspruch zu nehmen. Und so ist denn Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Herren, einmüthig der Ueberzeugung, daß die Leitung der Volksschule in der Hand des Staats, und in ihr allein, zu liegen hat, und sie betrachtet diese Forderung als nicht minder in der Natur der Sache und in dem Interesse der Schule begründet als in der positiven Gesetzgebung, die für uns maßgebend ist.

Dieser Ueberzeugung pflegt die Behauptung entgegengestellt zu werden, außer dem Staate hätten auch noch die Familie, die Gemeinde und die Kirche von Rechtswegen einen Antheil an der Leitung der Volksschule zu verlangen. Daß diese drei bei der Volksschule nahe betheiligt und interessirt sind, und daß folglich der Staat bei der Einrichtung und der Leitung der letzteren ihre Interessen und Bedürfnisse (die ja, recht verstanden, zugleich seine eigenen sind,) gewissenhaft zu berücksichtigen und mithin auch ihnen die Befugniß und die geordnete Gelegenheit, dieselben geltend zu machen, einzuräumen verpflichtet ist: das kann freilich keinem Zweifel unterliegen; aber weiter können wir nicht gehen, auf einen Antheil an der Leitung der Schule selbst können wir ihnen kein Recht zugestehen. Die Schule und die Gemeinde erheben auch in der That von sich aus keinen solchen Anspruch, sondern die Kirchen lassen ihn nur im Namen derselben vernehmen, und lieben es besonders, ihn der Familie in den Mund zu legen. Jene selbst sehen die Leitung der Schule durch den Staat nicht als eine Leitung derselben durch eine ihnen fremde Macht an, indem sie gar wohl wissen, daß sie selbst ja nicht außerhalb des Staats stehen, sondern ihr höheres und wahres Leben eben nur vermöge ihrer Eingliederung in denselben besitzen. Lösten sie sich von ihm los, und versuchten sie, sich ihm entgegen auf ihre eigenen Füße zu stellen: so würden sie damit sofort jedes Recht auf einen Einfluß auf die staatliche Leitung der Schule einbüßen; sofern sie sich dagegen als Glieder des Staats betrachten, gebührt es sich allerdings, daß sie in der staatlichen Leitung der Schule bestimmt mitvertreten seien: weßhalb denn auch in dem Plane der Großh. Staatsregierung hierfür ausdrücklich Vorkehrung getroffen ist.

Die Kirchen auf der anderen Seite gründen ihren Rechtsanspruch auf die Mitleitung der Volksschule theils auf die Natur des Zwecks dieser letzteren, theils auf ein vermeintliches historisches Recht. Sie betonen einerseits die Nothwendigkeit der religiösen und näher der christlichen Grundlage für die Volkserziehung, sie behaupten, diese könne die rechte Frucht, auch für die Zwecke des Staats, nur dann tragen, wenn sie ihr Geschäft in religiösem und näher in christlichem Geiste treibe. Damit sprechen sie eine große Wahrheit aus, zu der auch wir alle, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, uns gewiß aus vollem Herzen bekennen, und die wir gar nicht stark genug betonen können. Aber wir vermögen nicht, aus dieser Wahrheit die Folgerung zu ziehen, welche die Kirchen aus ihr ableiten wollen, nämlich die Nothwendigkeit der kirchlichen Mitleitung der Volksschule. Auch dem Staat ist der bezeichnete Sachverhalt Gottlob kein Geheimniß; er erkennt je länger desto klarer, daß es wie für jedes menschliche Gemeinwesen überhaupt, so insonderheit auch für das alle besonderen Gemeinschaftskreise einheitlich umfassende staatliche Gemeinwesen kein anderes wirklich tragfähiges Fundament gibt als die Frömmigkeit und zwar die christliche, als diejenige Lebensanschauung und Gesinnung, welche der innerlich nothwendige Ausfluß und die geschichtliche Wirkung der schlechthin einzigartigen Geschichtsthatsache ist, die der Name Jesus Christus in sich faßt, — er versteht sehr wohl, daß es nur diese Eine Quelle gibt, aus der eine wirklich lautere und kräftige Bürgertugend fließt, und es liegt ihm ernstlich an, sie heilig zu halten und zu hüten. Eben weil er das Bewußtsein hat, auch seinerseits dieß zu können. Denn hier scheidet sich seine Betrachtungsweise der Sache von der der Kirchen. Er hält nämlich alles Ernstes dafür, daß die Kirche nicht die einzige Pflegerin dieses Heiligthums ist. Während er ihre heilsame Wirksamkeit nach dieser Seite hin gar wohl dankbar würdigt, und eben deßhalb ihre Mitwirkung angelegentlich in Anspruch nimmt, ist er sich doch zugleich zuversichtlich bewußt, daß auch er selbst nicht unfromm ist und nicht unchristlich, und daß auch er eine Pflanzschule christlicher Frömmigkeit und überhaupt christlicher Tugend ist, nicht minder (um das wenigste zu sagen) als die Kirche. Nur sind ihm die Frömmigkeit und die Christlichkeit nicht eine Sache, die als etwas Apartes betrieben werden muß und ex professo, und die eben dieserhalb nur von einem besonderen, außerhalb der auf Naturbedingungen beruhenden Verhältnisse und Ordnungen des menschlichen Daseins gelegenen Institut wie die Kirche kultivirt werden kann, — und die Christlichkeit ist ihm auch nicht lediglich ein Religiöses, sondern wesentlich auch ein Sittliches. Darum hält er seinen Boden, d. i. eben den sittlichen, auch für christliches und geweihtes Land, nicht ausschließend den der Kirche, und hat zu sich das Vertrauen, auch selbst ein christlich frommes Volk sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erziehen zu können in seiner Schule, wenn gleich mit anderen Mitteln als die Kirche, so aufrichtig er sich übrigens, wie gesagt, um ihre Mitwirkung dabei bewirbt. Nimmermehr aber läßt er sich nachsagen, daß „seine Hände einmal die mütterlichen Hände nicht seien, deren die Schule bedarf.“ *)

Andererseits spricht sich die Kirche ein historisches Recht zu auf die Leitung der Volksschule oder doch wenigstens auf einen ausdrücklich geordneten Antheil an derselben. Sie betrachtet sich als die eigentliche Begründerin der Schule, und folgeweise als ihre rechtmäßige Mutter und Vormünderin. Nun ist es freilich eine Thatsache, daß sie es gewesen ist, die unter unseren germanischen Völkern den ersten Samen geistiger Kultur ausgesät und namentlich auch die ersten Unterrichtsanstalten gegründet hat, und dieß gereicht ihr zur unvergänglichen Ehre und sichert ihr den Dank auch noch der spätesten Geschlechter unserer neueuropäischen Welt. Zwar gerade die Volksschule angehend kann sie diesen Ruhm nur in ziemlich beschränktem Maße beanspruchen, und auch dieß mehr nur für eine nicht unbedeutende Zahl von einzelnen höchst verehrungswürdigen Männern aus ihrem Klerus als für sich selbst, und der eigentliche Begründer und Vater der Volksschule ist jedenfalls der Staat. Allein wenn wir auch einmal die historische Behauptung der Kirche gelten lassen wollen: wie sollte doch daraus für sie ein Recht auf eine für alle Zeit fortdauernde Leitung der Volksschule folgen? Zu welchem Ende hat denn die Kirche unser neues, d. h. christliches Kulturleben angepflanzt und gepflegt? Doch wohl dazu, daß es großwachsen sollte, — nicht dazu, daß es nie reifen, nie fähig werden sollte, ein selbständiges Dasein zu haben? Wozu sonst hat sie denn das weltliche Leben der Völker, die ihr zugeführt wurden, christlich kultivirt, wenn nicht dazu, um unter ihnen ein christliches Gemeinwesen anzubauen, das sich unter ihrer erziehenden Hand allmälig zum wirklichen christlichen Staat entwickle? Und nachdem sie dieß endlich in gewissem Maße erreicht hat, sollte es sie da etwa gereuen, ein solches Werk unternommen zu haben? Es hat in der That diesen Anschein, folgerichtig ist es aber wahrlich nicht. Nein, folgerichtig sollte die Kirche sich vielmehr freuen, daß sie ihr mühsames Erziehungswerk glücklich zum Ziele geführt hat, und nun zurücktreten und ihren mündig gewordenen Zögling, den christlich erzogenen Staat, seine selbständige Stellung einnehmen lassen kann. Freut sich ja doch sonst eine Mutter, wenn der Sohn zum Manne geworden ist, der auf seinen eigenen Füßen steht. Wie es nun der Kirche mit dem Staat überhaupt auf die ebenbeschriebene Weise ergangen ist, eben so auch mit den einzelnen ihm wesentlichen Institutionen und insbesondere mit den Unterrichtsanstalten. Gerade die höheren Stufen dieser sind von Hause aus größtentheils ihre Pflanzungen gewesen; aber nichts desto weniger haben sie sich, nachdem der Staat in sich erstarkt war und sein Bewußtsein um seinen Beruf sich einigermaßen geklärt hatte, unwiderstehlich zu ihm hingezogen gefühlt von ihr hinweg, und sie hat sie, mit wie schwerem Herzen auch immer, an ihn abtreten müssen. Nun kommt im weiteren Fortgang der Geschichte eben auch der elementare Volksunterricht an die Reihe, um so unvermeidlicher, je weniger dieser ohnehin in seinem Ursprunge eine Schöpfung der Kirche ist. Es gibt heute kaum noch Jemanden, der es nicht völlig in der Ordnung fände, daß die Universitäten und die gelehrten Schulen der alleinigen Leitung des Staats unterstehen; und gewiß ist die Zeit nicht fern, wo auch hinsichtlich der Volksschule das öffentliche Urtheil mit Einstimmigkeit ganz ebenso lauten wird. Dagegen wird der Kirche die ehrende und dankbare Anerkennung nie entgehen, daß sie, wie überhaupt für unsere gesammte geistige Bildung, so namentlich auch für die Begründung der Institutionen für den Unterricht, deren wir uns erfreuen und rühmen, mit treuer und erfolgreicher Ausdauer die saure erste Arbeit auf sich genommen hat, in einer Zeit, da niemand sonst das Vermögen dazu besaß oder auch nur den Gedanken davon faßte. Möge sie sich diesen Dank nicht selbst schmälern durch einen widerwilligen und doch ohnmächtigen Widerstand gegen die Entlassung des letzten von ihr in Anspruch genommenen Zöglings aus ihrer mütterlichen Gewalt, nachdem er unzweifelhaft die Jahre der Mündigkeit erreicht hat!

---

*) Denkschrift der ev.-kirchl. Konferenz auf Grund der reformatorischen Bekenntnisse über die Schulreformfrage in Baden, S. 6.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Gesetzesvorlage, die uns beschäftigt, verleugnet am wenigsten diese Pietät gegen die Kirche. Es ist eine völlige Verkennung des wirklichen Sachverhalts, wenn man dem beabsichtigten neuen Gesetz den Vorwurf macht, daß es die Volksschule von der Kirche trenne. Es thut dieß so wenig, daß es vielmehr einen höchst wichtigen Theil des obligatorischen Schulunterrichts der Kirche allein überträgt, und zwar nicht bloß zur alleinigen Besorgung, sondern auch zur alleinigen Beaufsichtigung, den Religionsunterricht. Hiermit wird es einem unzweifelhaften Rechte der Kirche gerecht. Denn in diesem Punkte besitzt die Kirche allerdings ein solches; namentlich unter den gegebenen Verhältnissen, bei der konfessionellen Spaltung der Kirche in unserem Lande. Der Staat als solcher, obwohl er nicht etwa ohne Religion und nicht etwa nicht christlich ist, ist doch unkonfessionell, weil seine Frömmigkeit und seine Christlichkeit ihr Werk auf einem Boden treiben, der nicht innerhalb der Kirche liegt, auf dem Boden des Sittlichen. Von sich aus kann er mithin keinen konfessionellen Religionsunterricht ertheilen. Die Kirche aber, weil sie eine konfessionelle Sonderkirche ist, darf und muß verlangen, daß ihre Angehörigen in der christlichen Religion als dieser bestimmten konfessionellen unterwiesen werden. Nun kann der Staat allerdings, wie es jetzt in den Niederlanden geschieht, es den Kirchen überlassen, selbst für dieß ihr Bedürfniß Sorge zu tragen, außerhalb der Volksschule und unabhängig von ihr. Ein Unrecht begeht er dadurch in der That nicht an ihnen; aber im Interesse der Schule und in seinem eigenen wahren Interesse handelt er damit schwerlich. Denn der Wegfall des Religionsunterrichts in der Schule ist zwar keineswegs schon an sich selbst auch der Wegfall des religiösen Unterrichts in ihr, da ja der Geist echter christlicher Frömmigkeit die Behandlung aller Unterrichtsgegenstände durchdringen und beseelen kann und soll, und gerade diese seine stille und indirekte Wirksamkeit der Erfahrung zufolge in der Regel die eindringendste und nachhaltigste ist; allein es muß doch eine wesentliche Förderung eben jenes Geistes gewähren, wenn der Religionsunterricht ein integrirender Bestandtheil des Schulunterrichts selbst ist, wenn also die volle Bedeutung der Religion für die gesunde und glückliche Entwickelung des Einzelnen sowohl als des Volks in seiner Totalität von der Schule selbst ausdrücklich anerkannt, und den Dienern der Kirche ein unmittelbarer persönlicher Einfluß auf die Schule und ihren Geist eröffnet ist. Die Großh. Staatsregierung nun legt durch unsere Vorlage Zeugniß davon ab, daß sie diese Ueberzeugung theilt; denn sie will den von den Kirchen zu ertheilenden konfessionellen Religionsunterricht in die Schule selbst aufgenommen und dem Ganzen des Schulunterrichts eingegliedert wissen, und beabsichtigt, die Kirchen hierbei in ihrer freien Bewegung um kein Haar breit mehr zu beschränken, als die Einheit des Schulunterrichts und seiner Leitung es eben unumgänglich erheischt, die natürlich nicht geopfert werden kann. Sie hat ihre Gesinnung gegen die Kirchen unmißverständlich kund gegeben, ihre volle Anerkennung des hohen Werths, den die Verbindung der Kirche mit der Volksschule für diese letztere hat, und ihren ernsten Willen, auch forthin den Zusammenhang zwischen beiden zu pflegen. Um desto zuversichtlicher dürfen wir vertrauen, daß sie bei der Organisation des Unterrichts in der Volksschule alle billige Rücksicht darauf nehmen wird, daß nicht nur im Schulplane den Kirchen für ihren Religionsunterricht in einem solchen Maße Raum gewährt werde, wie es unbedingt erforderlich ist, wenn der Zweck desselben erreichbar sein soll, — sondern auch noch fernerhin in der Schule denjenigen Bedürfnissen der Kirchen Berücksichtigung zu Theil werde, welche sie bisher mittelst derselben befriedigten, wie namentlich der Heranbildung der Kinder für den Kirchengesang. Allen den wirklichen Bedürfnissen der Kirchen, welche eben nur mit Hülfe der Volksschule ihre Befriedigung finden können, wird der Staat — wir zweifeln nicht daran — auch forthin alle nur mögliche Rechnung tragen; die Kirchen aber werden ihrerseits ohne Zweifel lernen, sich bei ihren Ansprüchen an die Hülfsleistungen der Schule gewissenhaft auf das Maß ihres wirklichen Bedürfnisses zu beschränken.

Was wir so als unanfechtbar anerkennen, daß die Leitung der Volksschule dem Staat zugehört und ausschließend ihm, das ist in unserm Großherzogthum bereits seit langer Zeit auch eine Thatsache, eben unserer bisherigen Schulgesetzgebung gemäß; und da entsteht nun die Frage, aus welchem Grunde es denn gleichwohl einer Veränderung der letzteren bedürfen soll. Wenn die bisherige Art der Beaufsichtigung der Volksschule durch großentheils geistliche Behörden, so fragt man, eine so lange Zeit hindurch wohl verträglich war mit der Leitung, und zwar der alleinigen Leitung, des Schulwesens durch den Staat: warum soll sie es denn jetzt mit Einem Male nicht mehr sein? die Antwort ist: sie ist es deßhalb jetzt nicht mehr, weil durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 das Verhältniß der Kirchen zum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staat ein neues geworden ist. Durch dieses Gesetz sind die Kirchen aus ihrer früheren Abhängigkeit vom Staate entlassen worden, vermöge welcher ihre Diener zugleich Staatsdiener waren. Früher mochten die mit der Leitung des Volksschulwesens betrauten Behörden und Personen immerhin zum Theil Klerikale sein, das beschränkte den Staat in seinem Schulregiment nicht. Auch sie wurden ja von ihm bestellt, und zwar zugleich mit Rücksicht auf jene Funktionen, und funktionirten in dieser Beziehung als Staatsbeamte, wenn sie auch immerhin der Form nach ihre schulamtliche Thätigkeit unmittelbar vermöge ihres geistlichen Amts ausübten, wie die Pfarrer die Lokalschulinspektion. Dieß ist nun aber eben anders geworden in Folge des angezogenen Gesetzes, und darum kann die alte Ordnung nicht länger fortbestehen, ohne daß der Staat ein Recht, das er längst unwidersprochen besessen und geübt hat, thatsächlich an die Kirchen aufgibt. Denn diese sind es nunmehr, welche die Geistlichen bestellen, ohne seine Mitwirkung; von ihnen würde er sich folglich forthin die Organe für seine Schulaufsicht einfach geben lassen, wofern die Geistlichen nach wie vor als solche Schulaufseher blieben. Es bleibt dem Staate nur diese Wahl: entweder er muß in diesem Punkte eine Aenderung eintreten lassen, oder er muß auf die bisher von ihm geführte Leitung der Volksschule zu Gunsten der Kirchen verzichten. Das letztere aber würde die Billigung dieses hohen Hauses sicherlich nicht erhalten. Die nothwendig gewordene Aenderung ist hinsichtlich der obersten Stufe in der Beaufsichtigung der Schule schon ausgeführt worden durch die Einsetzung des Oberschulraths: auf entsprechende Weise muß sie nun auch noch weiter hinsichtlich der untersten und der mittelsten Stufe derselben vorgenommen werden. Dieß ist die unabwendliche Konsequenz des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, und der uns vorliegende Gesetzentwurf ist nichts weiter als die Ausführung dieses Gesetzes. Und zwar, dieses Anerkenntniß sind wir der Großh. Staatsregierung schuldig, die höchst maßvolle, die thatsächlichen Verhältnisse und Zustände allseitig berücksichtigende Ausführung.

Obgleich demnach an der Nothwendigkeit der beabsichtigten Veränderung kein Zweifel bestehen kann, so bleibt doch immer noch die Frage zurück, ob sie sich auch als eine für die Schule heilsame erweisen werde. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, würde unter Einer Voraussetzung starkes Bedenken tragen, diese Frage zu bejahen. Wir sind uns nämlich dessen sehr lebhaft bewußt, wie viel unsere Volksschule dem Eifer und der pädagogischen Einsicht und Umsicht so vieler von ihren bisherigen geistlichen Inspektoren verdankt, und wenn wir befürchten müßten, daß alle die Pflege und Förderung, die ihr seitens unserer Landesgeistlichkeit fort und fort zu Theil geworden ist, ihr in Zukunft entgehen werde, daß die vielen trefflichen pädagogischen Kräfte, welche unser Klerus in sich schließt, künftig für sie verloren gehen sollten: so würden wir sehr besorgt in ihre Zukunft hinausblicken. So wie wir auch in die Seele der vielen verehrungswürdigen Geistlichen hinein, die ein warmes Herz für die Volksschule haben und den inneren Beruf empfinden, ihr einen Theil ihrer Kraft zu widmen, es tief beklagen würden, wenn ihnen forthin nach dieser Seite hin die Möglichkeit abgeschnitten wäre, dem inneren Triebe zu folgen. Allein diesen Fall zu unterstellen, haben wir nach der Vorlage und ihrer Begründung, so wie nach der uns von sonsther bekannten Gesinnungen unserer hohen Staatsregierung glücklicherweise nicht den entferntesten Grund. Ganz im Gegentheil, die Großh. Regierung hat in dem Gesetzentwurf ausdrückliche Vorsorge dafür getroffen, daß solche geistliche pädagogische Kräfte nach wie vor unserer Volksschule zugute kommen können. Sie hat die Wünsche, die sie in dieser Hinsicht hegt, — denn selbst verfügen kann sie ja hier nicht mehr — offen ausgesprochen, und uns damit zu der zuversichtlichen Erwartung berechtigt, daß sie solchen pädagogisch tüchtigen Geistlichen, die auch künftig geneigt sein möchten, sich über den Religionsunterricht hinaus für die Schule nützlich zu machen, mit entgegenkommendem Wohlwollen dazu die Gelegenheit eröffnen werde, und daß solche geistliche freiwillige Gehülfen in der Schularbeit sich von Seiten der beaufsichtigenden Kreisschulräthe, denen ja eine solche Hülfsleistung nur wird willkommen sein können, einer Behandlung zu erfreuen haben werden, die ihr wohlberechtigtes Standesbewußtsein nicht verletzt.

Da nun so das vorhin berührte Bedenken für uns hinwegfällt, so sehen wir den Wirkungen der beabsichtigten neuen Einrichtung ohne Sorge entgegen. Wir erwarten vielmehr davon, daß die Schulaufsicht nicht mehr so gut wie ausschließend von Geistlichen geführt werden wird, eine heilsame Wirkung für die Volksschule. Nicht, daß wir dem gewissenhaften Berufseifer und der pädagogischen Befähigung unsrer Landesgeistlichkeit nicht volle Gerechtigkeit wiederfahren ließen; wir haben ja, was dieß betrifft, eben erst unser durchaus aufrichtiges Bekenntniß abgelegt. Wir den-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ken vielmehr an die nicht wehl zu bestreitende und ohnehin leicht erklärliche Thatsache, daß der geistliche Stand natürlich wie jeder andere Stand auch seinen eigenthümlichen Gesichtskreis hat und seine eigenthümliche Anschauungsweise hat. Diese wollen uns aber gerade für die Leitung der Schule nicht als die recht geeigneten erscheinen, weil sie nicht unbefangen genug sind für die richtige Auffassung der thatsächlichen Welt und zu eng für die volkspädagogische Aufgabe. Der geistliche Stand pflegt die gegebene Welt und ihre Zustände und Entwickelungen mit einem Maßstabe zu messen, mit dem er ihnen nicht gerecht werden kann. Sein Ideal des christlichen Lebens ist die Zeit, da das Christenthum als Kirche in seiner Blüte stand, da die Kirche faktisch die geistige Hauptmacht in der Welt war, und der Klerus vermöge seiner thatsächlichen geistigen Ueberlegenheit sich an der Spitze der Bewegung befand. Diese Zeit ist nun durch das Christenthum selbst im Fortgang seiner eigenen Entwickelung nachgerade antiquirt worden; aber dem geistlichen Bewußtsein wird es sehr schwer, sich in diese Thatsache zu finden; sein natürlicher Zug geht zu den vergangenen alten Zeiten nicht zu der lebendigen Gegenwart hin, nicht zu dem erst im Werden begriffenen Neuen hin, für das doch das heranwachsende Geschlecht eben seine Bestimmung hat. Was mit den Anschauungen jener Blütezeit des kirchlichen Christenthums nicht im Einklang steht, was unabhängig von der Kirche in der Welt da ist und entsteht, was in keiner greifbaren und bewußten Beziehung zur Kirche steht und sich nicht an sie anlehnt: gegen das alles pflegt der geistliche Stand Mißtrauen zu hegen und es ohne Weiteres als ein unchristliches zu beargwohnen, während es doch vielleicht nur in einer anderen Form als der kirchlichen christlich ist. Daher pflegt ihm unser ganzes modernes Leben wider seinen Sinn und verdächtig zu sein, vollends unser modernes Staatsleben. In der Schule aber ist er bei dieser Sinnesweise dazu aufgelegt, auf dasjenige ein unverhältnißmäßiges Gewicht zu legen, was eben zu der Kirche, zu ihren Anschauungen und Interessen, zu ihren Institutionen, Kulten und Sitten in einer direkten Beziehung steht, mit Hintansetzung des sog. weltlichen Wissens. Dieß bringt aber unserm Volksleben einen fühlbaren Nachtheil; am allermeisten deßhalb, weil so der täuschende Schein entsteht, als seien die sog. weltlichen Dinge profan und dem Christenthum fremd, denn hieraus wird nun sofort von denen, die in der sog. Welt mit der Weltgeschichte leben, wieder der Schluß, und zwar logisch richtig, gezogen, das Christenthum sei etwas dem wirklichen Menschen, etwas uns, unseren Bedürfnissen und Interessen Fremdes: eine Meinung, die in unseren Tagen demselben mehr als alles andere einen empfindlichen Schaden bringt.

Diese eigenthümliche Weltanschauung des geistlichen Standes muß man mit in Rechnung bringen, um die Ungunst billig zu beurtheilen, mit der ein immerhin nicht unbedeutender Theil desselben den Plan der Großh. Staatsregierung zur Reform des Volksschulwesens aufgenommen hat. Die ungerechte und zum Theil rohe Beurtheilung, welche die bisherige Wirksamkeit unsrer Geistlichen auf dem Gebiet der Volksschule vielfach seitens der Presse erfahren hat, mußte dann diese Ungunst natürlich noch verstärken. Man hat bei dieser Gelegenheit wieder einmal auf recht lehrreiche Weise beobachten können, wie schwer es der Kirche eben wird, sich nicht für einerlei zu halten mit dem Christenthum. Weil sie von dieser Einbildung nicht loskommt, sieht sie dann in der Lösung der Schule von der Beaufsichtigung durch die Kirche sofort eine Trennung derselben „von dem Geiste des Christenthums". [1]) Wo sie nicht ist, da gibt es ihr zufolge weder Religion noch Christenthum. Sie kann es sich nicht anders denken, als daß die Selbstständigkeit der Schule gegenüber von ihr sofort zur Feindschaft gegen sie führt, zu einem Konflikt zwischen Staat und Kirche in der Schule. [2]) Den Staat hält sie für indifferent in religiöser Beziehung [3]), und setzt sonderbarer Weise voraus, er erziehe in der Schule die Jugend „nur für diese Welt", nicht zugleich „für die ewige Bestimmung des Menschen": [4]) gleich als ob (beides im vollen Sinne genommen) überhaupt von diesen beiden eins

---

[1]) Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg. Die Reform des Schulwesens betreffend. S. 7.

[2]) Denkschr. d. Erzb., S. 20. Denkschrift der evangel.-kirchl. Konferenz, S. 5. 6.

[3]) Denkschr. d. Erzb., S. 16.

[4]) Denkschr. d. Erzb., S. 10.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ohne das andere möglich wäre! Oder sie läßt sich dahin vernehmen, „es liege nicht in der Mission des Staats, sittlich-religiös zu erziehen, vielmehr sei hiefür die Kirche berufen!“ [5]) Ja sie besorgt sogar vom Staate, er werde bei paritätischem Verhältnisse der Konfessionen, falls er die Schule allein leitet, darauf ausgehen, durch sie entweder die Ueberzeugung des einen Religionstheils dem anderen gewaltsam aufzudrängen, oder beide zu amalgamiren [6]). Zwar läßt sichs gegen so unklare Begriffe nicht streiten, wohl aber begreift man, wie bei ihnen der Schulreformplan einem Theile unsrer Landesgeistlichkeit die seltsamsten Schreckgestalten vorspiegeln konnte.

Die ernstlichste Sorge der Kirchen möchte wohl die sein, daß wenn sie die Leitung der Volksschule aus ihrer Hand verlieren, der Fortbestand des konfessionellen Karakters ihrer Angehörigen leicht Gefahr laufen werde [7]). Ob die neue Gestaltung unseres Volksschulwesens eine gegenseitige Annäherung der beiderlei Konfessionsgenossen als Christen fördern helfen wird: wer mag das voraussagen? Stände etwas der Art von ihr zu erwarten, so wäre diese Aussicht jedenfalls eine freudige, keine erschreckende. Doch wie dem auch sei, so viel steht fest, daß die Großh. Staatsregierung mit ihrem Schulreformplane nichs von dieser Art beabsichtigt. Das neue Gesetz hält den konfessionellen Karakter der Schule grundsätzlich als die Regel aufrecht, ganz in demselben Umfange, in welchem er bisher bestanden hat. Die konfessionell gemischten Schulen, die in ihm als die Ausnahme vorkommen, sind bekanntlich nichts Neues, sondern bestehen schon seit mehr als einem halben Jahrhundert, eben als solche Ausnahmen, in unserem Lande. Für Kommunalschulen aber findet sich in unsrer Vorlage nirgends auch nur der kleinste Platz. Weder für die Klasse derselben, in der ein für alle Konfessionen gemeinsamer Religionsunterricht ertheilt wird, noch für die andere, die den Religionsunterricht überhaupt gänzlich ausschließt. Was die Gegner der Schulreform von ihnen fabeln, das ist lediglich ihre eigene Erfindung, und wir dürfen uns wohl der Thatsache als eines glänzenden Zeugnisses für den Plan der Großh. Regierung rühmen, daß seine Widersacher sich ihre Opposition nicht anders ermöglichen können, als mittelst solcher Fiktionen, die, wie sie in sich selbst zerrinnen, so auch moralisch sich selbst richten. Gleichwohl erklärt sich jene Furcht einigermaßen, und sie ist nicht völlig grundlos. Denn der Staat wird in der Schule freilich die konfessionellen Differenzen nicht grundsätzlich betonen. Von seinem Gesichtspunkte aus hat er natürlich kein Interesse, die konfessionellen Scheidungen zu pflegen. Es kann ihm ja keine Freude sein, wenn seine Bürger kirchlich und sogar religiös durch eine weite Kluft auseinandergehalten werden; im Gegentheil, er wird sich freuen, wenn die trennenden Schranken mehr und mehr fallen. Und wenn anders dieß infolge davon geschieht, daß die konfessionell Getrennten sich im Christenthum selbst zusammenfinden, so sollte doch wohl jeder wirkliche Christ sich dessen herzlich freuen. Hierfür ist nun aber in der That das gemeinsame Leben im Staat von weitreichenden Folgen. Mittelst desselben entwickelt sich in dem konfessionell gemischten Christenvolk unfehlbar je länger desto mehr ein konfessionsloser christlicher Geist: so gewiß das politische, d. h. in letzter Beziehung das sittliche, Leben, das es gemeinsam lebt, beides ist, ein christliches und ein konfessionsloses. Es setzt sich damit in ihm ein gegen die Konfessionen neutrales christliches Gebiet an, das sittliche; und allein auf diesem steht überhaupt dereinst eine wahre Union aller Christen in Aussicht, — die Kirchen werden für immer getrennt bleiben.

---

[5]) Denkr. d. Erzb., S. 11.

[6]) Denkschr. d. Erzb., S. 17.

[7]) Denkschr. d. ev.-kirchl. Konferenz, S. 5: „Man will sich der Kirche selbst, insofern sie den Geist der Schulen im Einklang mit ihren Bekenntnissen erhielt, erwehren“.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf Grund der vorstehenden Erörterungen kann Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sich nur für vollkommen einverstanden erklären mit den Grundsätzen, auf denen unser Gesetzentwurf seinen Standpunkt nimmt. Das Gleiche hat sie aber auch, alles Wesentliche angehend, von der Ausführung zu sagen, welche diese Grundsätze in ihm gefunden haben. Er läßt in zwei Hauptpunkten eine Aenderung eintreten in der bis jetzt bestehenden Weise der Beaufsichtigung der Volksschule. Einmal: Der Pfarrer bleibt nicht der geborene Ortsschulinspektor, sondern die Aufsicht über die Ortsschule wird von einem Ortsschulrath geführt, der aus den Vertretern der verschiedenen Interessenten bei denselben gebildet wird, theils aus geborenen, theils aus gewählten Mitgliedern, und dessen Vorsitzender aus seiner Mitte durch die Staatsregierung ernannt wird. Fürs andere: An die Stelle der etwa hundert geistlichen Bezirksschulvisitatoren mit ihren kleinen Bezirken treten vom Staat ernannte weltliche Beamte, die Schulmänner vom Fach sind und die Aufsicht über die Volksschulen nicht als ein Nebengeschäft, sondern als ihre ausschließende amtliche Funktion, übrigens nicht aus dem konfessionellen Gesichtspunkte, führen — die Kreisschulräthe. Es sollen nämlich die Amtsbezirke dieser Beamten in der Regel den neuzubildenden Verwaltungskreisen entsprechen.

Wir wenden uns nunmehr zur Besprechung der einzelnen Paragraphen der Vorlage.

Der § 1 bestimmt das Organ für die örtliche Aufsicht über die Volksschule, und stellt für sie und des Schulvorstandes statt des bisherigen einzelnen geistlichen Schulinspektors eine kollegiale Behörde auf. Diese Einrichtung empfiehlt sich nun jedenfalls insofern, als durch sie wenigstens annäherungsweise verhütet wird, daß die Schulinspektion der äußere Beruf eines Mannes werde, dem es an dem inneren Berufe für sie gebricht. Denn wird sie ohne Weiteres an ein bestimmtes Amt, das an sich unabhängig von der Volksschule besteht, geknüpft, so bleibt es nicht aus, daß sie gar manchem als Pflicht auferlegt wird, der, übrigens ohne sein Verschulden, nach Talent, Neigung und Geschick nicht der Mann für sie ist. Wie sich denn auch in der bisherigen Erfahrung ein großer Unterschied unter den Leistungen der geistlichen Schulinspektoren herausgestellt hat. Die eigenthümliche Begabung für dieses Geschäft geht nun einmal nicht regelmäßig Hand in Hand mit der für das geistliche Amt. In der That aber läßt sich mit mehr Wahrscheinlichkeit erwarten, daß sich in einem Kollegium wie der Ortsschulrath wenigstens Eine leidliche pädagogische Kapacität finden werde. Außerdem scheint der neuen Bestimmung auch die Absicht zum Grunde zu liegen, eine größere Zahl von Gemeindegliedern für die Schule zu interessiren und in eine persönliche Betheiligung bei ihrem Wohl und Wehe hineinzuziehen. Gelänge es hiermit, so wäre das in der That ein so hoch anzuschlagender Gewinn, daß er schon eines ernsten Versuchs werth ist, wenn gleich dieß Ziel in einem weiteren Umfange jedenfalls nur ganz allmälig zu erreichen sein wird. Neben diesem Vortheile darf nun freilich nicht außer Acht gelassen werden, daß auch die ständige Inspektion durch einen Einzelnen ihre nicht unbedeutenden Vortheile hat. Denn bei ihr findet offenbar eine größere Stätigkeit, Konsequenz und Einheitlichkeit statt, und der die Aufsicht Führende empfindet seine Verantwortlichkeit lebhafter, wenn er sie mit keinem anderen theilt. Vielleicht ließen sich jedoch bei der Regelung der Sache, welche die Vorlage trifft, die Vortheile beider Einrichtungen verbinden, wenn der Ortsschulrath einen Einzelnen aus seiner Mitte in spezieller Weise mit der Aufsicht über die Schule beauftragte, sei es nun ständig oder für eine bestimmte, nicht zu lang bemessene Zeit. Nur müßte dabei dafür gesorgt werden, daß sich hierdurch nicht etwa die Theilnahme der übrigen Mitglieder an der Schulpflege auf ein Kleinstes reduzire. Es bieten sich hier augenscheinlich mehrere Modalitäten dar, und je nach den Verschiedenheiten der Verhältnisse und der Personen wird an dem einen Ort die eine den Vorzug verdienen, an einem anderen eine andere. Im einzelnen Falle wird das sicherste Urtheil darüber wohl dem Kreisschulrathe zustehen, auf dessen geeignete Einwirkung ja überhaupt sehr wird gerechnet

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden müssen bei dem ersten ins Leben Treten der Ortsschulräthe. Es scheint daher am gerathensten, daß nicht durch Detailbestimmungen im Gesetz dem vorgegriffen werde, was erst die Erfahrung wird als das Beste an die Hand geben können, und wir billigen es sehr, daß der Paragraph keine näheren Bestimmungen von dieser Art aufstellt, sondern es der Staatsregierung anheimgegeben läßt, dieselben seiner Zeit im Wege der Verordnung zu treffen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, empfiehlt Ihnen sonach die unveränderte Annahme des § 1.

Der § 2 ordnet die Zusammensetzung des Ortsschulraths, und zwar zunächst für die — die Regel bildenden —konfessionellen Ortsschulen. Es kam bei ihr wesentlich darauf an, allen denjenigen Elementen der Bevölkerung, welche bei der Volksschule am nächsten interessirt sind, in dieser Behörde eine angemessene und verhältnißmäßige Vertretung zu gewähren. Der Paragraph rechnet dahin die Kirche, die Gemeinde, den Lehrer und die Familie, und hiermit muß Ihre Kommission sich einverstanden erklären, so wie sie auch gegen die Art, wie diese Faktoren vertreten werden sollen, nichts Wesentliches zu erinnern findet. Die Gemeinde, die hier ganz vorzugsweise berechtigt ist, weil sie hauptsächlich den Aufwand für die Schule aufzubringen hat, besitzt an dem Bürgermeister ihren natürlichen Repräsentanten. Im einzelnen Falle kann nun aber dieser wünschen, nicht dazu genöthigt zu sein, sich der Antheilnahme an den Geschäften des Ortsschulraths zu unterziehen, sei es, daß er sich zu denselben nicht für befähigt hält, oder aus welchem Grunde immer. Es erscheint uns deßhalb als zweckmäßig, wenn der Paragraph (Litt. b.) für diesen Fall gestattet, daß seine Funktionen im Ortsschulrath auf einen Stellvertreter übertragen werden, der selbstverständlich ein ständiger ist. Natürlich wird ein solcher Stellvertreter nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn der Bürgermeister seiner Stelle im Ortsschulrath enthoben sein will. Daß er von derjenigen Behörde aufgestellt werden soll, welche überhaupt die offizielle Gemeindevertretung bildet, von dem Gemeinderath: das ist offenbar das Sachgemäße; nicht minder aber auch das andere, daß der Gemeinderath ihn aus seinem eigenen Schooß heraus zu wählen hat, da er eine Person sein muß, die von der Gemeinde selbst ausdrücklich im Allgemeinen dazu autorisirt ist, sie zu repräsentiren. Ist der Bürgermeister nur in einem einzelnen Falle verhindert, sich an den Geschäften des Ortsschulraths mitzubetheiligen, so findet natürlich eine Stellvertretung für ihn ebensowenig statt, als für irgend ein anderes Mitglied des Kollegiums im gleichen Falle. Die Vertretung der Gemeinde durch ein einziges Mitglied ist nun allerdings eine schwache im Verhältniß zu dem Maße, in welchem sie bei ihrer Schule interessirt ist; allein dieser Mißstand wird sich thatsächlich durch die drei, bezw. vier oder fünf Vertreter ausgleichen, welche die Familie in den Ortsschulrath entsendet, da diese in der Regel in ihrer Person mit den Interessen der Familie auch die der Gemeinde vereinigen werden, und überdieß einer von ihnen durch die Gemeindeorgane selbst, den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß, zu wählen ist. Von praktischem Gewicht wird also jener Fehler schwerlich sein. Daß einer von den Repräsentanten der Familie durch die Gemeindebehörden gewählt wird, das gewährt außerdem den weiteren Vortheil, daß es so der Gemeinde auch in dem Falle nicht an einem Organ fehlt, um im Ortsschulrath ihren Einfluß auszuüben, wenn etwa der Bürgermeister — der ja mit dem Absehen auf die Qualifikation für andere Funktionen gewählt wird, — nicht der geeignete Mann dazu sein sollte, um denselben auf wirksame Weise geltend zu machen.

Behufs der Wahl der übrigen Repräsentanten der Familie schafft die Vorlage eine uns bis dahin noch fremde Körperschaft, eine besondere Schulgemeinde. Dieß kann auch gar nicht umgangen werden, da die betreffende Wählerschaft eine konfessionelle sein muß, die politische Gemeinde aber dieß grundsätzlich nicht ist, und auch faktisch nur etwa einmal zufällig. Auch mit der Art der Bildung dieser konfessionellen Schulgemeinde sind wir einverstanden, und halten gleichfalls nicht dafür, daß ein praktisches Bedürfniß vorliege, durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung eine Vorkehrung zu treffen, um die bürgerliche Unbescholtenheit der Wähler und derer, die aus ihrer Wahl hervorgehen, zu sichern. Daß aber in diesen Vertretern der Familie ein gewähltes Element in den Ortsschulrath miteintritt zu den geborenen Mitgliedern, das hat unsern vollen Beifall.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die geborenen Mitglieder des Ortsschulraths angehend, kann wohl die Stellung, die dem Lehrer angewiesen wird, keinem Anstand begegnen. Gehörte er dem Kollegium mit bloß berathender Stimme an, so würde seine Gleichstellung mit den übrigen Mitgliedern desselben wesentlich beeinträchtigt sein. Dem Ortspfarrer der betreffenden Konfession kann das neue Gesetz natürlich nur die Berechtigung zum Eintritt in den Ortsschulrath beilegen, die Verpflichtung dazu kann es ihm nicht auferlegen; denn die Staatsregierung hat über ihn, der jetzt ein Beamter lediglich der Kirche ist, nicht mehr zu verfügen. Wir dürfen aber erwarten, daß die Kirchen ihre Geistlichen verpflichten werden, von dem ihnen ertheilten wichtigen Recht Gebrauch zu machen. Die Großh. Staatsregierung hält es mit gutem Grunde für sehr wünschenswerth, daß dieß geschehe. Denn in der Regel wird bei der örtlichen Beaufsichtigung der Schule der Pfarrer das Beste thun müssen, und in vielen Fällen wird seine Betheiligung bei derselben geradezu unentbehrlich sein, wenn jene Erfolg haben soll.

Findet nun gleich durch den Pfarrer die Kirche eine Vertretung im Ortsschulrath, so erklären doch viele Stimmen, diese Weise ihrer Vertretung sei eine unzulängliche, und fordern, daß außer dem Pfarrer auch noch ein Mitglied der kirchlichen Gemeindevertretung, das durch die Wahl der kirchlichen Gemeindebehörde zu bestimmen sein würde, also ein Kirchenältester, bezw. ein Mitglied des (katholischen) Stiftungsvorstandes Sitz und Stimme im Ortsschulrath erhalte. Wir vermögen jedoch dieses Verlangen nicht zu befürworten. Denn einerseits können wir uns nicht davon überzeugen, daß nicht der Pfarrer für sich allein vollkommen im Stande sein sollte, im Ortsschulrathe die Sache der Kirche, so weit es nöthig ist, zu führen, und andererseits wünschen wir im Interesse der Geschäftsführung des Ortsschulraths keine weitere Vermehrung seiner Mitgliederzahl, befürchten auch, daß in manchen Gemeinden die geeigneten Personen in solcher Anzahl kaum sich finden lassen dürften. Ohnehin liegt bei diesem Vorschlage auch darin eine Schwierigkeit, daß die beiden Behörden, der politische Gemeinderath und der Kirchengemeinderath, bezw. der Stiftungsvorstand, in sehr vielen Fällen aus denselben Personen bestehen. Nur in dem Fall, wenn die Geistlichen nicht kirchlich zum Eintritt in den Ortsschulrath verpflichtet werden sollten, und also sie, die Kirche möglicherweise unvertreten bliebe, müßte auf eine andere Weise für ihre dortige Vertretung Sorge getragen werden; und dieß würde kaum anders geschehen können als in der vorgeschlagenen Art.

Unsere Erwägungen führen uns hiernach dahin, die unveränderte Annahme von § 2 zu beantragen.

§ 3 handelt von der Zusammensetzung des Ortsschulraths für die konfessionell gemischten Schulen. Sie beruht selbstverständlich auf denselben Grundsätzen wie die eben besprochene Zusammensetzung des Ortsschulraths für konfessionelle Schulen, und es kam dabei nur darauf an, die Parität streng durchzuführen. Da dieß konsequent geschehen ist, so empfiehlt Ihre Kommission Ihnen auch diesen § 3 zu unveränderter Annahme.

§ 4 bestimmt die Wahlperiode für den Ortsschulrath auf sechs Jahre. Damit wird sie nicht zu lang bemessen sein, wenn anders die Mitglieder des Ortsschulraths sich gehörig in ihre Funktionen eingewöhnen und die für sie unentbehrlichen Erfahrungen sammeln sollen. Hinsichtlich der Verweigerung der Annahme der Wahl schließen wir uns der im Kommissionsbericht des anderen hohen Hauses niedergelegten Ansicht an, die für billig hält: einmal daß über das vollendete 65ste Lebensjahr hinaus eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl nicht fortbestehe, und sodann daß derjenige, der dem Ortsschulrath 6 Jahre lang angehört hat, nicht verbunden sei, eine für die nächstfolgende Wahlperiode auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Die deßfallsige Bestimmung kann übrigens füglich der Vollzugsverordnung vorbehalten bleiben. Auch diesen Paragraph empfehlen wir Ihnen zur unveränderten Annahme.

Der folgende § 5 bestimmt zunächst, daß der Vorsitzende des Ortsschulraths durch die Staatsregierung aus der Mitte desselben für je 6 Jahre ernannt wird. Für die Bestellung dieses Vorsitzenden bieten sich mehrere Weisen dar. Die Thesen des Großh. Oberschulraths ließen denselben aus der Wahl des Ortsschulraths hervorgehen; die Vorlage dagegen läßt ihn durch die Großh. Staatsregierung ernannt werden. Wir geben dieser letzteren Modalität entschieden den Vorzug, theils im Hinblick auf die Mißstände, die bei der ersteren Verfahrungsweise nicht ausbleiben

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

würden, theils und ganz besonders weil wir dafür halten, daß auch die Staatsregierung auf die Bildung des Ortsschulraths einen Einfluß muß ausüben können. Dazu bietet sich ihr aber keine andere Möglichkeit dar, als durch die Ernennung des Vorsitzenden, der ohnehin von ihr am unbefangensten und parteilosesten ausgewählt werden wird. Sie hat zum voraus erklärt, daß wofern der Pfarrer von seinem Recht auf Sitz und Stimme im Ortsschulrath Gebrauch mache, die Ernennung zum Vorsitzenden wohl in der Regel ihn treffen werde. Ihre Kommission konstatirt mit Vergnügen diesen neuen Beweis von der Unbefangenheit, mit der unsere Regierung die Bedeutung der Geistlichkeit für die Volksschule würdigt. Indem sie ihrerseits diese gerechte Würdigung aufrichtig theilt, kann sie sich gleichwohl der Ansicht eines ihrer Mitglieder nicht anschließen, welches wünscht, die Regierung möge aussprechen, sie werde den Ortspfarrer, sofern er sich nicht ausschließe vom Ortsschulrath, regelmäßig zum Vorsitzenden desselben ernennen. Denn es kann doch wirklich Fälle geben, in denen diese Behörde ein Mitglied in sich schließt, das vor dem Pfarrer zur Führung des Vorsitzes in ihr qualifizirt ist. Auch finden wir es ganz natürlich, daß die Staatsregierung sich die Möglichkeit sichern will, in solchen Fällen, wo sie voraussichtlich nachmals genöthigt sein würde, dem Pfarrer den ihm eingeräumten Vorsitz wieder zu entziehen, der Gefahr dieser peinlichen Lage vorzubeugen. Die Hauptsache aber ist, daß sie bei der empfohlenen Verfahrungsweise sich jedes Einflusses auf die Bildung des Ortsschulraths begeben würde. Denn daß der Geistliche durch ihre Ernennung den Vorsitz führte, wäre eine völlig leere Form.

Daß wegen dienstwidrigen Verhaltens die Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben sollen ausgeschlossen werden und der Vorsitzende von der Vorstandschaft soll entfernt werden können, das ist an und für sich eine wohlbegründete Bestimmung. Indeß sofern auch der Pfarrer unter ihr einbegriffen ist, kann sie doch Unzuträglichkeiten mit sich führen. Denn wenn wir auch ganz außer Betracht lassen, daß in einzelnen Fällen vielleicht an sich gerechtfertigte Handlungen des Pfarrers vom Standpunkte der Schulbehörde aus als Dienstwidrigkeiten erscheinen könnten, so fällt doch unbestritten die Vertretung der Kirche im Ortsschulrath gänzlich aus, sobald der Pfarrer von demselben ausgeschlossen ist, und es müßte jedenfalls für eine andere Art der Vertretung derselben in solchem Falle eine Vorkehr getroffen werden. In der Regel werden freilich dienstwidrige Handlungen des Pfarrers, die seine Entfernung aus dem Ortsschulrath motiviren, zugleich seine Remotion vom Pfarramt zur Folge haben, und so wird der in Aussicht genommene Fall wohl nur äußerst selten sich ereignen. Wir nehmen deßhalb keinen Anstand, Ihnen dieses Bedenkens ungeachtet den § 5 zu unveränderter Annahme zu empfehlen.

Die Art, wie durch § 6 die Verwaltung des Schulvermögens geordnet wird, hat bei Ihrer Kommission keinerlei Anstand gefunden, und so beehrt sie sich denn, Ihnen die unveränderte Annahme dieses Paragraphen vorzuschlagen.

Eine besonders wichtige Bestimmung führt § 7 ein, die Anstellung von Kreisschulräthen. Diese neuen Beamten sollen an die Stelle der jetzigen geistlichen Bezirksschulvisitatoren treten. Sie sind Schulmänner vom Fach, deren Funktionen sich ausschließend auf die Beaufsichtigung der Volksschulen beschränken. Die Großh. Regierung beabsichtigt, so viel immer thunlich für je einen Verwaltungskreis einen Kreisschulrath anzustellen. Seiner Aufsicht würden etwa 200 Schulen in 6 bis 7 Amtsbezirken zugewiesen sein. Diese Kreisschulräthe sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den neu zu errichtenden Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten herstellen. Außerdem sollen sie insbesondere auch die behördliche Anregung zur Fortbildung der Lehrer vermitteln. Je zuweilen werden sie vor der Oberschulbehörde in mündlichem Vortrag ihre Erfahrungen und Urtheile mittheilen, ohne daß übrigens die Mitglieder jener Behörde von der ihnen bisher obliegenden Verpflichtung zu persönlicher Visitation der Schulen des Landes entbunden werden. Auch soll die Oberschulbehörde berechtigt sein, außer den Kreisschulräthen auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushülfsweise zu beauftragen, und in den Motiven zu unserm Gesetzentwurf rechnet die Großh. Regierung zu diesen in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aussicht genommenen hülfsweisen Schulvisitatoren „auch solche Geistliche, welche sich im Dienste der örtlichen Schulpflege als Kenner und Freunde der Volksschule bewährt haben."

Dieses in unserem Lande ganz neue Institut der Kreisschulräthe begrüßt Ihre Kommission mit besonderer Freude, und von ihm vornehmlich erwartet sie eine wirksame Belebung und Hebung unsrer Volksschule Statt daß die Schulaufsicht auf ihrer mittleren Stufe bisher nur als Nebengeschäft geführt wurde, und von Männern, die, so hochachtbar sie auch sind, doch nicht Schulmänner von Beruf sind, und in ihren Anschauungen entschieden durch ihren konfessionellen Standpunkt beeinflußt werden: soll dieses Geschäft eigentlichen Sachverständigen übertragen werden, Männern, welche die pädagogische Thätigkeit sich als ihren Lebensberuf gewählt haben, und diese Männer sollen ausschließend diesem Geschäft ihre Kraft widmen. Der konfessionelle Gesichtspunkt soll für sie nicht der maßgebende sein, wiewohl sie selbstverständlich die Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse der Schulen nicht etwa aus dem Auge lassen werden. Die Zahl dieser Kreisschulräthe wird sich nach der Absicht der Großh. Regierung auf 11 bis 12 belaufen, und allein in diesem Punkte können wir uns eines Bedenkens nicht ganz erwehren. Es ist uns nämlich zweifelhaft, ob diese Zahl vollständig genügen wird für die Aufgabe, um die es sich handelt. Vertheilt man die Zahl von 1843 Volksschulen (mit etwa 2600 Lehrern) die wir im Lande haben, unter 11 Kreisschulräthe, so kommen auf jeden von diesen 167 bis 168 Schulen, die er zu beaufsichtigen hat. Nun soll nach § 17 der Verordnung vom 15. Mai 1834 der Bezirksschulvisitator jede Schule seines Bezirks wenigstens alle zwei Jahre einer gründlichen Untersuchung unterziehen. Demnach würde der Kreisschulrath jährlich etwa 84 Schulen zu revidiren haben; und davon können auch noch einige in Abzug kommen, sofern etwa ein Mitglied des Oberschulraths in seinem Bezirk einige Schulvisitationen anstellen würde. Rechnet man nun auf die Prüfung jeder einzelnen Schule einen Tag, so wird dieses Geschäft im Ganzen etwa 3 Monate in Anspruch nehmen. Hält man dann einen weiteren Monat für ausreichend für den sonstigen Schulbesuch, der die allegirte Verordnung dem Visitator auferlegt: so würden dem Kreisschulrath immerhin zwei Drittheile des Jahres übrig bleiben für seine anderweiten Obliegenheiten, also für diejenigen Geschäfte, welche die Vorlage (§ 7) ihm außerdem noch überträgt, den Geschäftsverkehr mit den Ortsschulräthen, dem Oberschulrath und den Kreisversammlungen, die Leitung von Lehrerkonferenzen und überhaupt den Verkehr mit den Lehrern seines Kreises. Er wird also wohl im Stande sein, seine dienstlichen Arbeiten zu bewältigen, — wenigstens unter der Voraussetzung, daß der Geschäftsgang möglichst einfach geordnet wird, mit Vermeidung aller unnöthigen Formalitäten und Schreibereien, was ja ohnehin an sich selbst sehr zu wünschen ist. Allein diese Rechnung legt doch die denkbar günstigsten Voraussetzungen zum Grunde, und sie wird daher in der Wirklichkeit nur in den seltensten Fällen zutreffen. Ueberdieß sind wir der Ansicht, daß wenn das neue Institut die beabsichtigten Früchte tragen soll, ein noch häufigerer Verkehr der Kreisschulräthe mit den Schulen und namentlich mit den Lehrern, als er hier in Ansatz gebracht wurde, erforderlich sein wird. Wir legen nämlich ein ganz besonderes Gewicht auf die Förderung, welche die Lehrer durch diese neuen Beamten erhalten sollen, und möchten deshalb gerne, daß diese für jene unschwer erreichbar und zugänglich sein möchten. Denn nur durch die Hebung der Lehrer kann doch die Schule wirklich gehoben werden. Und so glauben wir denn freilich, daß in nicht ferner Zeit die Großh. Regierung auf Grund der gemachten Erfahrungen sich wird zu einer Vermehrung der Kreisschulräthe entschließen müssen. Indessen würden wir vor dem hierdurch sich ergebenden größeren Aufwande um der ungemeinen Wichtigkeit der Sache willen nicht zurückschrecken. Ein Mitglied Ihrer Kommission gelangt jedoch, indem es gerade diesen Punkt besonders ins Auge faßt, zu einer abweichenden Ansicht von dem ganzen Institut der Kreisschulräthe. In der Ueberzeugung, daß dasselbe eine sehr erhebliche Mehrbelastung des Staatsbudgets herbeiführen werde, möchte es überhaupt von demselben Umgang genommen und im Wesentlichen die bisher bestandene Einrichtung beibehalten sehen. Seines Dafürhaltens sollte es bei den jetzigen kleinen Schulvisitatur-Bezirken verbleiben, und jeder von ihnen einem von denjenigen Pfarrern als Visitator zunierstellt werden, die innerhalb seines Bereichs als Vorsitzende von Ortsschulräthen fungiren. Die Kommission kann diesem Vorschlage nicht beitreten. Da sie gerade von dem Institut der Kreisschulräthe die Hauptwirkung erwartet für die Neubelebung und die Vervollkommnung unseres Volksschulwesens, so erscheint ihr eine durch die Kreirung dieser Beamten

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

verursachte Mehrausgabe im Hinblick auf die Frucht, die sie eintragen wird, vollständig gerechtfertigt. Sie beantragt deßhalb auch in Betreff des § 7 seine unveränderte Annahme.

§ 8 enthält die Ausführung der Bestimmung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (§ 12, Absatz 1): „den Religionsunterricht besorgen und überwachen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.“ Es kam darauf an, dieser Bestimmung nach ihren beiden Seiten hin gerecht zu werden, und wir glauben, daß in dieser Beziehung die Vorlage das überhaupt Mögliche thut. Die Anordnung, daß die Anberaumung der kirchlichen Prüfungen des Religionsunterrichts und die an den Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirche in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch die Vermittelung der oberen Schulbehörden zu geschehen haben, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen — diese Anordnung hat für die Kirchen — das läßt sich nicht verkennen — etwas Unbequemes und Unliebsames. Allein wenn, wie es doch vor allem erfordert wird, die einheitliche Leitung der Volksschule aufrecht erhalten werden soll, so läßt sie sich eben nicht umgehen. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß sie auch eine für die Kirche günstige Seite hat, indem sie die für sie unangenehme Eventualität abwendet, daß der Lehrer etwa bei der Schulbehörde wider ihre ihn betreffenden Weisungen und Verfügungen Beschwerde erhebe. In der Praxis wird dieses Verhältniß bei der ausgesprochenen Absicht der Großh. Staatsregierung, auch in ihm alle irgend billige Rücksicht für die Kirchen zu nehmen, sich leicht so gestalten lassen, daß sie sich nicht wirklich gehemmt oder belästigt finden werden. Auch hier, wie überhaupt bei der ganzen Neugestaltung des Volksschulwesens, wird es hauptsächlich darauf ankommen, daß zwischen beiden Theilen ein vertrauensvolles Verhältniß obwalte, und die Kirchen die Gesinnung, mit denen der Staat ihnen entgegenkommt, auch ihrerseits erwiedern, statt ihr mit dem durch nichts gerechtfertigten Argwohn zu begegnen, daß jener von Feindschaft gegen sie und wohl gar auch gegen das Christenthum und die Religion überhaupt erfüllt sei, oder doch wenigstens sich für die wahre Frömmigkeit und das echte Christenthum weniger aufrichtig und warm interessire als sie selbst. Ein hartnäckig fortgesetztes Mißtrauen dieser Art könnte in der That die Folge haben, daß sich auf seiten des Staats mit der Zeit ein Widerwille gegen die Kirchen festsetzte, der jetzt sehr mit Unrecht bei ihm unterstellt wird. Auch den § 8 müssen wir Ihnen demnach zur unveränderten Annahme empfehlen.

Der Inhalt von § 9 gibt als selbstverständlich keinen Anlaß zu Bemerkungen; und so gelangt denn Ihre Kommission zu dem Schlußantrag, dem hohen Hause nicht nur die Zustimmung zu diesem letzten Paragraph, sondern auch die unveränderte Annahme des ganzen Gesetzentwurfs zu empfehlen. Durch sie werden Sie die Großh. Staatsregierung in die Lage setzen, ungesäumt zu einer Reorganisation unsres Volksschulwesens schreiten zu können, deren längerer Verzug in mehr als einer Hinsicht eine Calamität sein würde.

Zum Schluß, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat Ihre Kommission noch über eine Anzahl von die Schulreform betreffenden Petitionen Bericht zu erstatten, die ihr zugewiesen worden sind.

In ihrer Mehrzahl sprechen diese Petitionen, die größtentheils aus ganz überwiegend katholischen Landestheilen kommen, ihre warme Zustimmung aus zu der von der Großh. Staatsregierung beabsichtigten Reform des Volksschulwesens und zu den in dem Vortrage des Herrn Direktors des Großh. Oberschulraths als maßgebend für sie bezeichneten Grundsätzen, sowie die dringende Bitte um möglichste Beschleunigung dieses Reformwerks und die Zusage, bei demselben die Großh. Staatsregierung mit allen in der Macht der Petenten stehenden Mitteln kräftigst unterstützen zu wollen. Zum Theil erklären sie sich auch sehr lebhaft wider die gegen die Schulreform in Bewegung gesetzte Agitation und die von ihr angewendeten Mittel. In einzelnen Beziehungen äußern sie hinsichtlich des Verhältnisses

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Kirchen zu der Volksschule auch Wünsche, die über die Intentionen der Großh. Regierung hinausgehen. Außerdem verbreiten sie sich aber überhaupt über die Schulfrage in ihrem ganzen Umfange, auch über solche Punkte, die bei dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht mit in Frage kommen. In diese Kategorie gehören 8 Schriftstücke, nämlich 5 gleichlautende Adressen von einer großen Anzahl von Vertretern und Bewohnern der Stadt Tryberg, der Stadtgemeinde Gengenbach, der Stadt Zell a. H., der Gemeinde Rippoldsau und der Gemeinde Berghaupten, ferner eine sehr zahlreich unterschriebene Petition von Einwohnern der Stadt Mosbach und eine Petition von den Vertretern der Gemeinden des unteren Hanauerlandes, unter deren Unterschriften sich auch die Namen von 8 Pfarrern und Pfarrverwesern finden. Dazu kommt endlich noch eine Zuschrift einiger angesehenen Einwohner von Donaueschingen, welche dem hohen Hause die Mittheilung macht, daß 60 Gemeinden des Schwarzwaldes und der Baar an das Großh. Staatsministerium eine Adresse gerichtet haben, in welcher neben der dringenden Bitte um die möglichste Beschleunigung der Schulreform zugleich das Vertrauen auf eine energische Durchführung des in Aussicht genommenen Gesetzes und die Zusicherung ausgesprochen werde, sowohl die Regierung als die Kammern in der gründlichen Erledigung dieser Frage mit allen Mitteln unterstützen zu wollen.

Dem gegenüber liegen uns 4 Petitionen wider die Schulreform vor: die eine, mit zahlreichen Unterschriften bedekt, von der Gemeinde Rotzel, die zweite von den Bürgern der Gemeinde Binzgen (B. A. Säckingen), die dritte von den Bürgern der (zu einer gemeinschaftlichen Volksschule vereinigten) Gemeinden Luttingen, Grunholz und Stadenhausen (B. A. Waldshut) und die vierte von der Mehrzahl der Familienväter der Pfarrgemeinde Ippingen (B. A. Donaueschingen). Diese Petitionen dringen alle auf die Belassung der Volksschule unter der Aufsicht der Kirche, deren Einfluß auf jene sie nicht vermindert, sondern vielmehr erhöht wissen wollen, und sprechen ihre schweren Befürchtungen hinsichtlich der Folgen der in Aussicht gestellten Reformmaßregeln aus, in denen sie einen Angriff auf ihren katholischen Glauben und eine Gefahr für ihr katholisches Christenthum sehen. Sie besorgen, daß aus dem Schullokal das Gebet und überhaupt alle Religionsgebräuche entfernt und rein katholische Schulfonds „zu Gunsten der Protestanten, Juden ꝛc." werden verwendet werden. Sie fühlen sich durch „das sonderbare Verfahren" „verletzt," daß der Herr Oberschulrathsdirektor seine „Thesen" zwar den Vertretern des Lehrerstandes zur Begutachtung vorgelegt habe, keineswegs aber auch den Vertretern der Kirche und der Familie, ungeachtet doch die letztere vor allen zu hören gewesen wäre. Sie erblicken endlich in der (vermeintlichen) Lostrennung der Schule von der Kirche „die schreiendste Verletzung ihrer Gewissensfreiheit", und erklären, falls ihren Wünschen nicht nachgegeben werden wollte, müßten sie die unbedingte Unterrichtsfreiheit fordern. Mit Ausnahme der an vierter Stelle genannten gehen diese Petitionen, deren Sprache und nicht selten recht ungebührlicher Ton bezeichnend sind, von Unterstellungen aus, die beweisen, daß die Petenten über die Absichten und den „von einem protestantischen Oberschulrath entworfenen" Plan der Großh. Staatsregierung durchaus nicht unterrichtet oder vielmehr ganz falsch berichtet sind. Denn sie nehmen an, es handele sich darum, die konfessionellen Schulen aufzuheben und an ihre Stelle Kommunalschulen zu setzen, von denen ihnen freilich eine irgend klare Vorstellung auch fehlt.

Alle diese Petitionen nun angehend, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat Ihre Kommission die Ehre vorzuschlagen, das hohe Haus wolle über dieselben, soweit die in ihnen ausgesprochenen Wünsche und Anträge nicht bereits durch die Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf ihre Erledigung finden, für jetzt zur Tagesordnung übergehen, sie aber seiner Zeit derjenigen Kommission überweisen, welche, wenn das Volksschulgesetz als Ganzes vorgelegt sein wird, mit der Berichterstattung über dasselbe beauftragt werden wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 355 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864.

Kommissionsbericht

über

die von der zweiten Kammer beantragte Adresse, eine Abänderung des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt betreffend.

Erstattet

von Ministerialrath Dr. **Jolly.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 21. Juni beschlossen, eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richten, in welcher um eine Gesetzesvorlage gebeten werden soll, wornach

1) Die Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 29. März 1852, zufolge welcher der fünfte Theil der Brandversicherungssumme aller bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude bei Privatgesellschaften versichert werden darf, aufgehoben und

2) der § 35 dieses Gesetzes dahin abgeändert werde, daß die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Summe zu bestehen habe.

Dieses hohe Haus ist aufgefordert, der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Adresse beizutreten.

Schon auf den drei letzten Landtagen ist über den gleichen Gegenstand verhandelt worden, im Jahr 1858 auf Veranlassung einer in der zweiten Kammer gestellten Motion, welche damals dort abgelehnt wurde, in den Jahren 1860 und 1863 in Folge von Petitionen, welche bei der zweiten Kammer eingekommen waren, und diese zu dem Vorschlag einer Adresse, wie die jetzt beantragte, veranlaßten, während dieses hohe Haus beide male, zuletzt vor kaum einem Jahre mit allen gegen eine Stimme, seinen Beitritt versagte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die ausführlichen und gründlichen Erörterungen über das Für und Wider, welche durch diese wiederholten Verhandlungen hervorgerufen wurden, gestatten Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Gründe und Gegengründe für die beantragte Gesetzesänderung nur kurz zu rekapituliren, um nach Abwägung ihres gegenseitigen Gewichtes zu ihrem Antrag zu gelangen.

Für die Aenderung werden Gründe der praktischen Zweckmäßigkeit und der theoretischen Consequenz geltend gemacht. In erster Beziehung leuchtet es ein, daß es für die Häuserbesitzer bequemer ist, wenn der Zwang, die Gebäude in der Landesversicherungsanstalt zu versichern, statt auf $^4/_5$ des Werthes beschränkt zu sein, auf das Ganze ausgedehnt wird. Eben so unzweifelhaft würde damit eine gewisse Kostenersparniß erzielt, indem die Versicherung bei zwei verschiedenen Versicherern, wie sie jetzt, um eine Versicherung für den vollen Werth des Gebäudes zu erlangen, nothwendig ist, unvermeidlich eine Erhöhung der Nebenkosten außer der Prämie veranlaßt, ein an sich unfruchtbarer und namentlich bei wenig werthvollen Gebäuden leicht unverhältnißmäßig großer Aufwand. Endlich ist auch zuzugeben, daß der Zweck, um dessentwillen die Gebäudebesitzer gesetzlich zur Versicherung gezwungen werden, nämlich die Verhütung der mit der Nichtversicherung verbundenen Gefahr zahlreicher völliger Verarmungen, nur durch Ausdehnung der Zwangsversicherung auf den vollen Werth der Gebäude vollständig zu erreichen ist. Denn die Besorgniß, daß der Eigenthümer aus Nachlässigkeit die Versicherung unterlassen werde, liegt bei dem letzten Fünftel eher näher als ferner als bei den vier ersten, und der Verlust auch nur eines Fünftels des Versicherungsanschlags bei einem Brandunglück kann um so leichter den völligen Ruin des Betroffenen nach sich ziehen, als nicht nur häufig reichlich vier Fünftel des Werthes eines Gebäudes durch Hypothekarschulden absorbirt sind, sondern auch die Bedingung, von welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes die Auszahlung der Entschädigungssumme abhängt, nämlich die Erbauung eines wesentlich gleichen Gebäudes, oft genug von dem Abgebrannten, eben weil er nur vier Fünftel seines Verlustes ersetzt erhält, nicht oder nur in der Weise erfüllt werden kann, daß er den Bauplatz mit dem daran haftenden Entschädigungsanspruch veräußert. Im ersten Falle erhält er nichts, im zweiten in Folge seiner Nothlage meist weniger als den wahren Werth des verkauften Objektes und ist in dem einen wie in dem andern nur allzu häufig ökonomisch zu Grunde gerichtet.

Wenn außer dem Angeführten für die Hereinziehung des letzten Fünftels in die Zwangsversicherung ferner geltend gemacht wird, diese Ausdehnung sei durch das Interesse des Hypothekarkredits geboten, und die Versicherung in der Landesanstalt sei an und für sich wohlfeiler als jede andere und entziehe dem Lande nicht den Gewinn aus dem Versicherungsgeschäfte, der bei anderweitiger Versicherung ausländischen Unternehmern zufalle, so können diese Gründe nicht als stichhaltig anerkannt werden. Die Sicherheit des Realkredits fordert nur, daß die (verpfändeten) Häuser nach ihrem vollen Werth versichert seien; ob ganz und ausschließlich bei der Landesanstalt, oder zum Theil bei dieser, zum Theil bei andern Anstalten, ist gleichgiltig, da nach den Statuten so ziemlich von allen für die Hypothekargläubiger genügend gesorgt ist. Was aber die Wohlfeilheit unsrer Landesversicherungsanstalt anbelangt, so ist zu beachten, daß sie auf Gegenseitigkeit beruht; hat dieselbe seit mehreren Jahren erfreulicher Weise recht günstige Resultate aufzuweisen, so können diese durch ein einziges sehr bedeutendes Brandunglück in ihr Gegentheil umschlagen und den Beweis liefern, daß die Gegenseitigkeitsversicherung je nach wechselnden Umständen bald die wohlfeilste bald die theuerste Art der Versicherung sein kann. Der oberste Grundsatz für alle Versicherungen, möglichste Vertheilung der Gefahr, erregt umgekehrt Bedenken gegen eine prinzipiell auf den Umfang eines nicht sehr ausgedehnten Landes beschränkte, aber mit gesetzlichem Zwang alle Gebäude desselben ergreifende Versicherungsanstalt, und lassen deren augenblicklich niedere Prämiensätze in glücklichen Zeiten die Ausdehnung der Versicherung auf den ganzen Werth vom Standpunkte der Wohlfeilheit aus als wünschenswerth erscheinen, so wird eben dieser Gesichtspunkt in Zeiten des Unglücks die Beschränkung auf vier Fünftel höchlich empfehlen. Wer nicht bloß sparsam, sondern zugleich auch vorsichtig ist, wird die Beschränkung auf vier Fünftel schon um deßwillen zu billigen haben, weil sie einen wesentlichen Fehler unsrer Landesversicherungsanstalt, ausnahmslos alle Gebäude in einem verhältnißmäßig nicht sehr weiten Raum, und außerhalb desselben gar keine zu versichern, wenigstens in etwas mildert. Es ist ein Vorzug des bestehenden Gesetzes, daß es Veranlassung gibt, wenigstens einen Theil der den Versicherer treffenden Gefahren auf Aus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

länder abzuwälzen; die Prämien, die wir dafür an sie bezahlen, sind nur das Aequivalent der Leistungen, die sie gegen uns zu erfüllen haben.

Von theoretischer Seite wendet man gegen das Gesetz ein, es sei eine ungerechtfertigte Härte, die Häusereigenthümer einer Seits zur Versicherung ihrer Häuser in der Landesanstalt zu nöthigen und ihnen anderer Seits nur die Versicherung von vier Fünftel zu gestatten, und es sei unlogisch, diese letztere Beschränkung gegenüber der Landesanstalt zur Verhütung von Brandstiftungen aus Absicht oder Fahrlässigkeit aufrecht zu erhalten, gleichzeitig aber die Versicherung des letzten Fünftels bei andern Anstalten zu gestatten. Aus dem letzten Vorwurf erhellt von selbst die Unhaltbarkeit des ersten; von Härte könnte nur dann die Rede sein, wenn die Versicherung der Häuser zu ihrem vollen Werth überhaupt verboten wäre; darüber, daß der eine Versicherer, die Landesanstalt, nur Versicherungen für vier Fünftel des Werthes annimmt, während die Versicherung des fünften Fünftels bei jedem anderen Versicherer gestattet ist, kann sich mit Recht Niemand beschweren. Aber auch der zweite Einwand ist keineswegs so sicher begründet, als es auf den ersten Blick scheint; er wäre nur dann unbedingt richtig, wenn die Wirklichkeit sich stets nach den Gesetzen der Logik richtete, was aber bekanntlich nicht immer der Fall ist. Wer sich durch Anzündung seines Hauses einen widerrechtlichen Gewinn in der Entschädigungssumme verschaffen will, kann allerdings, um sein verbrecherisches Ziel zu erreichen, das Fünftel, das in der Landesanstalt nicht versichert ist, möglicher Weise anderwärts versichern. Allein, um nicht den dringendsten Verdacht zu erregen, müßte die Versicherung geraume Zeit vor der Brandlegung genommen werden, was einen so verstockten Verbrecherwillen voraussetzt, wie er glücklicher Weise nur selten vorkommt. Ferner sind die Privatversicherungsanstalten nicht, wie die Landesanstalt, genöthigt, jeden Häuserbesitzer als Versicherten anzunehmen; sie weisen diejenigen zurück, denen nach ihrem Leumund ein Verbrechen zuzutrauen oder von denen auch nur zu befürchten ist, daß sie durch ihr zur Gewohnheit gewordenes fahrlässiges Gebahren mit Feuer und Licht oder durch die ungewöhnlich feuergefährliche Bauart ihrer Häuser den Versicherer mit allzu großem Schaden bedrohen. Endlich ist die Versuchung, sich durch Brandlegung einen Gewinn zu verschaffen, außerordentlich viel stärker, wenn dieß unmittelbar auf Kosten der Landesanstalt geschehen kann, in welcher jeder Häuserbesitzer ohne Weiteres versichert ist, als wenn dazu erst noch eine auf dem freien Entschluß des Eigenthümers beruhende weitere Versicherung des letzten Fünftels bei einer andern Anstalt vorausgesetzt wird. In der großen Mehrzahl der Fälle kommt der Verbrecher zu seinem Verbrechen dadurch, daß er die gebotene Gelegenheit, der Versuchung nachgebend, benützt, sehr viel seltener sucht er sie mit umsichtigem Vorbedacht auf. Wenn also das Gesetz, um absichtliche und fahrlässige Brandstiftungen zu verhüten, in der Landeszwangsanstalt nur die Versicherung von vier Fünftel zuläßt, daneben aber die anderweite Versicherung des letzten Fünftels gestattet, so widerspricht es damit keineswegs sich selbst; es wendet vielmehr in der ersten Bestimmung ein für den angestrebten Zweck in der That sehr wirksames Mittel an, dessen Effekt durch die zweite Bestimmung zwar, um eine positive Härte gegen die Häuserbesitzer zu vermeiden, etwas gemindert, aber keineswegs völlig aufgehoben wird.

Wenden wir uns zu den Gründen, mit welchen die unveränderte Beibehaltung des bestehenden Gesetzes vertheidigt wird, so steht unter denselben die unläugbar vortreffliche Wirkung desselben voran. Muß von allen Seiten zugegeben werden, daß unmittelbar mit Einführung des jetzt geltenden Gesetzes die Zahl der Brandfälle um ein sehr Namhaftes sich verringert hat, so streitet man freilich darüber, ob gerade diesem Gesetz und welchen seiner Bestimmungen jener günstige, nicht wieder Preis zu gebende Erfolg zu verdanken sei. Gewisse Punkte sind dabei aber doch außer Zweifel. Die stärkere Repression gegen das Verbrechen der Brandstiftung, wie sie nach Einführung der Schwurgerichte eintreten konnte, der gestiegene Wohlstand, bei welchem erfahrungsgemäß immer die Eigenthumsverbrechen abnehmen, die erhöhte Sittlichkeit, welche der Versuchung besser Widerstand zu leisten vermag, alles das sind Gründe, welche nur eine langsame und allmählige Verminderung der Brandstiftungen zu erklären vermögen; diese trat aber so augenblicklich mit dem Gesetz vom 29. März 1852 ein, daß man nicht umhin kann, das letztere als die eigentliche Ursache der Beseitigung eines unerträglich gewordenen Zustandes anzuerkennen, und auch darüber kann man nicht zweifeln, daß es diesen seinen günstigen Erfolg wesentlich den Vorschriften zu verdanken hat, welche die Ermäßigung der durch die Versicherungsanstalt zu zahlenden Entschädigungssumme bezwecken. Die bedeutendste darunter ist unver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kennbar die Beschränkung der Versicherung auf vier Fünftel des wirklichen Werthes, welche nach den obigen Ausführungen in ihrem Effekt keineswegs dadurch aufgehoben wird, daß die Versicherung des letzten Fünftels bei andern Anstalten gestattet ist. Wenn man dagegen ausführt, schon die in dem bestehenden Gesetz vorgeschriebene Schätzungsweise werde, weil sie dem Versicherten wenig günstig sei, als genügendes Abwehrmittel gegen absichtliche oder fahrlässige Brandstiftungen dienen, so könnte eine endgiltige Entscheidung nur durch die Erfahrung gegeben werden. Immerhin wird man aber anerkennen müssen, daß es ein gewagtes Experiment ist, von zwei Bestimmungen eines unbestreitbar günstig wirkenden Gesetzes die offenersichtlich kräftigste zu streichen in dem Vertrauen, die übrig bleibende, minder energische werde für sich allein genügende Dienste leisten.

Gegen die vorgeschlagene Aenderung wird weiter noch geltend gemacht, die Doppelversicherung theils bei der Landes- theils bei andern Anstalten gewähre den erheblichen Vortheil einer doppelten Kontrole des Versicherten und bewirke, in Uebereinstimmung mit dem obersten Grundsatz aller Versicherungen, eine zweckmäßige Vertheilung der Gefahr, Gründe, deren Richtigkeit wir schon oben bei Widerlegung einiger für die Aenderung des Gesetzes geltend gemachter Motive anzuerkennen hatten. Man kann weiter hervorheben, daß die Klassifikation der Prämien in der Landesversicherungsanstalt, mag sie auch unter den gegebenen Verhältnissen durch andere Gründe gerechtfertigt sein, doch jedenfalls nicht eine gerechte ist, daß es also vom Standpunkt des Rechts aus geboten ist, die nun einmal nicht zu beseitigende Ungerechtigkeit nicht dadurch noch weiter auszudehnen, daß man nach einem nicht gerechten Prämiensatz statt vier Fünftel den vollen Werth versichert. Endlich weisen die Vertheidiger des bestehenden Gesetzes darauf hin, daß die Beschränkung der Zwangsversicherung auf vier Fünftel und daneben die Gestattung der Versicherung des letzten Fünftels bei andern Anstalten eine sehr zweckmäßige Vorbereitung zur Freigebung der Gebäudeversicherung sei. Ueber die Rathsamkeit dieses Schrittes und über den jedenfalls noch nicht ganz nahen Zeitpunkt, in welchem er geschehen kann, sind die Stimmen freilich sehr getheilt; daß aber die Entwicklung unsrer Zustände schließlich zur Freigebung der Gebäudeversicherung führen wird, ist doch in hohem Grade wahrscheinlich, und insofern ist dem zuletzt angeführten Argument gegen die Aenderung des bestehenden Gesetzes eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen.

Gehen wir schließlich nach Aufzählung und Würdigung der einzelnen für und gegen das bestehende Gesetz geltend gemachten Gründe zur Abwägung ihres gegenseitigen Gewichtes über, so stehen sich als Hauptmomente einander gegenüber: die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Häuserbesitzer und die Ersparniß an Nebenkosten für, und die unzweifelhaft sehr günstigen Wirkungen des Gesetzes gegen die Aenderung, da es mindestens ungewiß ist, ob diese Erfolge auch nach der vorgeschlagenen Aenderung fortbestehen würden. Ein weiterer oben als richtig anerkannter Grund für den Aenderungsvorschlag, daß er in wirksamerer Weise, als das bestehende Gesetz, Verlusten und völligen Verarmungen in Folge von Brandfällen vorbeuge, verliert den größten Theil seiner Bedeutung dadurch, daß auch die Anhänger der Neuerung anerkennen müssen, die Zwangsversicherung könne nur unter der Bedingung sich erhalten, daß sie nicht den vollen Schaden ersetzt, wobei es schließlich ziemlich gleichgiltig ist, in welcher Form der Abzug erfolgt. Unter den oben einander gegenüber gestellten Hauptgründen hält aber die Mehrheit Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den für das bestehende Gesetz geltend gemachten für den entscheidenden. Die bloße Bequemlichkeit der Häuserbesitzer und die sehr mäßige Kostenersparniß, welche sie von einer Aenderung des Gesetzes erwarten, wiegt nicht schwer genug, um auf das Ungewisse hin an einem Gesetze zu ändern, welchem, wie anfechtbar es auch von rationeller Seite sein mag, jedenfalls unser Land die Erlösung aus einem sittlich, rechtlich und ökonomisch unerträglichen Zustande zu verdanken hat. Daneben darf auf die weiteren oben für das bestehende Gesetz geltend gemachten Gründe, welchen auf der andern Seite kein Gegengewicht gegenübersteht, hingewiesen werden und endlich wird der Mehrheitsantrag noch durch eine allgemeine, nicht unwichtige Betrachtung unterstützt. Die angefochtene Bestimmung des Gesetzes ist nicht die irrationellste unter seinen Vorschriften. Ein strenger Urtheiler hätte z. B. viel schärfer zu tadeln, daß der Besitzer des solidesten Hauses, das aber in einer Gemarkung liegt, in welcher während des letzten Jahres besonders hohe Entschädigungen bezahlt werden mußten, die höchste Prämie zu zahlen hat, während dem Besitzer einer aus Holz erbauten, mit Stroh gedeckten Hütte die niederste Prämie angesetzt wird, wenn es in seiner Gemarkung während des letzten Jahres nicht brannte; oder daß der Eigenthümer, welcher gezwungener

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Weise sein Gebäude versichern mußte und Jahrzehnte seine Prämie richtig bezahlt hat, im Falle eines evident unverschuldeten Brandunglückes die ihm gebührende Entschädigung doch nur unter der Bedingung erhält, daß er ein wesentlich gleiches Gebäude wieder herstellt, was möglicher Weise sein Interesse und sein Recht schreiend verletzt, u. s. w. Alle diese und andere ähnliche Anomalien sind eine unvermeidliche Folge davon, daß eine Angelegenheit, die nach ihrer Natur dem Privatverkehr anheimfiele, zu einer Staatszwangsanstalt gemacht ist. Es ist jetzt nicht zu erörtern, ob dieß zweckmäßig ist oder nicht. Wohl aber muß hier hervorgehoben werden, daß die Opposition gegen eine einzelne Anomalie, die an sich nicht sehr erheblich ist, der gute Gründe zur Seite stehen, die in gewissem Sinn den wahrhaft und eigentlich normalen Zustand anbahnt, am wenigsten einem Gesetze gegenüber gerechtfertigt ist, das nach seiner ganzen Grundlage zahlreiche, viel stärkere Anomalien enthalten muß; und darauf ist aufmerksam zu machen, daß jede Aenderung an einem schlechthin nicht prinzipiellen Gesetz zu den bedenklichsten Unternehmungen gehört. Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852 lassen sich mit ähnlichen Gründen, wie die Beschränkung der Versicherung auf vier Fünftel anfechten, und das Eingehen auf eine Aenderung in einem Punkte wird voraussichtlich sehr zahlreiche Stimmen gegen die verschiedensten andern Vorschriften des Gesetzes hervorrufen. Rationell ist dieses Gesetz nicht zu machen. Muß man aber, jedes prinzipiellen Steuers entbehrend, unter verschiedenen Anomalien lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen wählen, so empfiehlt sich die unveränderte Beibehaltung des bestehenden Gesetzes nicht nur, weil es sich bewährt hat, sondern auch aus der weiteren Erwägung, daß die Resultate jedes Aenderungsversuches höchst zweifelhaft sind.

Aus diesen Gründen beantragt die Mehrheit der Kommission:

Uebergang zur Tagesordnung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 356 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864.

Bericht der Kommission

über

den Gesetzentwurf, die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Erstattet

vom Obergerichtsadvokaten Dr. **Bertheau**.

Die in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen zu verwendenden Stempel und zu entrichtenden Sporteln und Taxen wurden bisher theils durch die Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahre 1807, theils durch besondere Verordnungen bestimmt. Das Bedürfniß einer Revision dieser Ordnung machte sich vielfach geltend. Nachdem dem gleichen Bedürfnisse hinsichtlich der gerichtlichen und rechtspolizeilichen Geschäfte durch die Gesetze vom 13. Oktober 1840 und 13. Mai 1856 abgeholfen worden war, legte die Großherzogliche Regierung der Ständeversammlung vom Jahre 1859/60 einen Gesetzentwurf über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen vor, welcher mit einigen Abänderungen von beiden Kammern angenommen wurde. Die Verkündung des Gesetzes unterblieb jedoch, weil eine neue Organisation der Behörden der Civilstaatsverwaltung und Polizei, so wie solche Aenderungen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe inzwischen in Aussicht genommen werden mußten, welche auch Aenderungen des so eben erst vereinbarten Gesetzentwurfes nöthig gemacht haben würden.

Die neue Organisation der Behörden der Civilstaatsverwaltung und Polizei ist inzwischen gesetzlich festgestellt und neue Gesetze über die Gewerbe, über Niederlassung und Aufenthalt, über den Gütererwerb von Ausländern, über die bürgerliche Gleichstellung der Juden und über das Verfahren in Polizeistrafsachen sind erlassen.

Die Großherzogliche Regierung erachtete es nunmehr an der Zeit, den früheren Gesetzentwurf vom Jahre 1859 mit den durch die neueste Gesetzgebung nöthig gewordenen Modificationen abermals der Ständeversammlung vorzulegen, dabei aber zugleich die wesentliche Verbesserung eintreten zu lassen, daß, während der frühere

Gesetzentwurf nur die früheren Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Verwaltungs- und Polizeisachen außer Wirksamkeit gesetzt (§. 40), dagegen neben den im Gesetzentwurfe aufgeführten auch noch alle übrigen bereits bestehenden, jedoch nicht dort besonders erwähnten Taxen aufrecht erhalten wissen wollte (§. 43), der neue Gesetzentwurf (§. 42) zugleich mit allen früheren Bestimmungen über Stempel und Sporteln auch diejenigen über Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen außer Wirksamkeit treten läßt.

Der Gesetzentwurf schließt sich bezüglich der Art und Weise, wie die Abgaben an Stempel und Sporteln entrichtet werden sollen, dem Systeme an, welches dem diesem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe über die gleichen, für die Geschäfte der Gerichte und Rechtspolizeibehörden zu entrichtenden Abgaben zum Grunde gelegt wurde. Es haben demnach die Betheiligten für ihre Eingaben Stempelpapier zu verwenden und die Behörden für ihre Entschließungen, jedoch nur für die Erkenntnisse oder die die Sache erledigenden Entschließungen Sporteln anzusetzen, so daß für die Zwischenverfügungen keine Sportel in Anrechnung gebracht wird. Auch der vorliegende Gesetzentwurf geht von dem Grundsatze aus, daß durch das Erträgniß der von ihm geforderten Abgaben nur ein Theil des Aufwandes für die öffentliche Verwaltung als Vorausbeitrag von denjenigen Personen gedeckt werden soll, welche die Thätigkeit der öffentlichen Behörden für ihre Angelegenheiten in Anspruch nehmen und daß die Größe der Abgaben sich richten soll theils nach dem Maaße der in Anspruch genommenen Thätigkeit der Staatsbehörden, theils nach dem Werthe der Objekte, um welche es sich dabei handelt. Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich aber von demjenigen über die für die Geschäfte der Gerichte und Rechtspolizeibehörden zu entrichtenden Stempel und Sporteln darin, daß er weder in der allgemeinen Finanzlage, noch in den neuen Einrichtungen der Staatsverwaltung zureichende Gründe für die Erhöhung der Stempel, Sportel und Taxgebühren erkennt. Zwar ist der bisherige Stempel von 3 kr. auf 15 kr. erhöht, jedoch nur zum Ersatze für den künftigen Wegfall der bisher für Zwischenverfügungen angesetzten Sporteln, und wenn auch einige neue Taxen eingeführt und manche ältere Taxen erhöht werden, so werden dagegen in Zukunft eine Anzahl sehr einträglicher Taxen, z. B die unter Ziffer 10, 11, 13, 17 und 20 in §. 41 des Gesetzentwurfs vom Jahre 1859/60 aufgeführten, wegfallen, so daß das Großherzogliche Finanzministerium in den Erläuterungen zu VI. Steuerverwaltung, Tit. I direkte Steuern, §. 15 Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto des Budgets für die Jahre 1864 und 1865, nach den angestellten Probeermittlungen den künftigen Ausfall auf 10 Prozent der bisherigen Einnahme veranschlägt.

Da der neue Gesetzentwurf auf denselben Grundsätzen wie der frühere beruht, auch in seinen meisten einzelnen Bestimmungen nur die gleichen Bestimmungen des früheren Entwurfs wiederholt, dieser letztere aber von beiden Kammern angenommen worden ist, so glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sich in diesem Berichte auf die Besprechung derjenigen Bestimmungen des neuen Entwurfs nach der Fassung der hohen zweiten Kammer beschränken zu sollen, welche Aenderungen des früheren oder Zusätze zu demselben enthalten. Wenn in diesem Berichte der ältere Gesetzentwurf angeführt wird, so ist regelmäßig darunter die von der zweiten Kammer beschlossene und von der ersten Kammer genehmigte Fassung zu verstehen.

I. Von dem Stempelpapier.

§. 2.

Zu Anmeldungen um zur Bewerbung ausgeschriebene Stellen soll der Gebrauch des gestempelten Papiers nicht nöthig sein, wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 4.

Gleichwie der frühere Entwurf, im Anschlusse an das Gesetz vom 3. Mai 1856, bei gewissen Eingaben nur einen 3 kr. Stempel verwendet begehrte, so hat der neue Entwurf, im Anschluß an das neue Gesetz über

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten, auch bei diesen Eingaben die Anwendung des 15 kr. Stempels in Anspruch genommen. Da im vorliegenden Gesetzentwurfe der erhöhte Stempel nur ein Ersatz für die ausfallenden Sporteln von Zwischenverfügungen ist, so würde Ihre Kommission auch dann dieser Stempelerhöhung zustimmen, wenn die hohe Kammer dieselbe Stempelerhöhung für die gleichen gerichtlichen Eingaben nicht genehmigt hätte.

§. 5.

Der Absatz 5 enthält die neue Bestimmung, daß bei einer als Beilage überreichten Druckschrift, vier gedruckte Seiten als ein Bogen angesehen werden sollen. Es ist dieselbe Bestimmung auch in §. 9 Absatz 4 des Gerichtssportel- und Stempelgesetzes enthalten.

§. 7.

Dieser Paragraph wiederholt mit einer Redactionsverbesserung den §. 5 des früheren Entwurfs.

§. 8.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höheren eine geringere Gattung desselben, soll den doppelten Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschiedes zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten nachzahlen als Stempelbuße. Der frühere, von der Großherzoglichen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf enthielt dieselbe Bestimmung. Die hohe zweite Kammer setzte damals zwar den doppelten auf den einfachen Betrag herab, ist aber jetzt, nachdem in dem gerichtlichen Sportelgesetz die poena dupli festgesetzt ist, mit der Buße des doppelten Betrags einverstanden. Die hohe 1. Kammer hatte schon bei dem Gerichtssportelgesetze hiergegen keinen Anstand.

II. Von den Sporteln.

§. 9.

Den Grundsatz, daß außer Protokoll- und Abschriftsgebühren Sporteln nur für die Endentschließungen jeder Instanz erhoben werden sollen, stellte der frühere Gesetzentwurf für die in Anspruch genommene Thätigkeit nicht nur der Bezirksämter und höheren Civilstaatsverwaltungs-, sondern auch der Polizeibehörden auf. Da durch die neue Organisation die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbaren Handlungen den Gerichten überwiesen worden ist, hat der neue Gesetzentwurf, wohl in Betracht, daß eigentliche Endentschließungen in Polizeistrafsachen von den Polizeibehörden nicht mehr zu erlassen sind, die Erwähnung der Polizeibehörden in §. 9 beseitiget.

§. 10.

Der neue Gesetzentwurf hat dem älteren die dem Gerichtssportelgesetze §. 14 entnommene Bestimmung beigefügt:

> „Die in den öffentlichen Sitzungen der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofs aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder über Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Fällen werden für die Stunde oder weniger 3 fl. angesetzt."

Dieser durch die neue Organisation hervorgerufene Zusatz wird eben deshalb, weil er dem Gerichtssportelgesetz entspricht, nicht zu beanstanden sei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 13.

Der neue Gesetzentwurf mußte, in Folge der neuen Organisation, Aenderungen an dem §. 13 des früheren Gesetzentwurfs eintreten lassen, da in Zukunft keine Kreisregierungen bestehen werden, dagegen Erkenntnisse und andere Endentschließungen von den Bezirksräthen und dem Verwaltungsgerichtshofe zu ertheilen sind. Unter Zugrundlegung des Ansatzes des früheren Gesetzentwurfes für die von Erkenntnissen und anderen Endentschließungen der Bezirksämter mit 2 fl. zu erhebende Sportel wird, zufolge des Gradationssystems, bei dem Bezirksrathe die Sportel mit 3 oder 4 fl. angesetzt, je nachdem ohne oder nach vorausgegangener öffentlicher Verhandlung das Erkenntniß oder die Endentschließung erfolgte. An diese Bestimmungen anschließend hat sodann der neue Entwurf, in weiterer Anwendung des Gradationssystems, die im älteren Entwurfe bei Centralmittelstellen auf 4 fl., bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer auf 6 fl. und bei dem Staatsministerium auf 8 fl. angesetzte Sportel um je 2 fl. erhöht und bei dem Verwaltungsgerichtshofe ebenfalls auf 8 fl. die Sportel angesetzt.

Berücksichtiget man, daß bei den Gerichten die Sportel für ein Endurtheil künftig von 2 fl. bis auf 333 fl. ansteigen kann, so werden die Sportelansätze des §. 13 als sehr mäßige anerkannt werden müssen, wenn auch der neue Gesetzentwurf, in Uebereinstimmung mit dem älteren, bei weitläuftigem Verfahren oder schwierigen Fällen die Erhöhung der Sportel auf das Doppelte oder Dreifache der Ansätze des §. 13 gestattet.

Wenn die hohe zweite Kammer, aus den im Berichte ihrer Commission angegebenen Gründen, vorschlägt, in §. 13 Buchst. c statt „öffentlicher" zu setzen: „mündlicher" Verhandlung, so wird dagegen nichts einzuwenden, vielmehr nur darauf hinzuweisen sein, daß eine ähnliche Redactionsverbesserung wohl auch auf den letzten Absatz des §. 10 anwendbar gewesen wäre.

Da der Landeskommissäre keine Erwähnung geschieht, so wird zu den Eingaben an dieselben nach §. 1 der in §. 4 bestimmte Stempel zu verwenden, dagegen wird für ihre Endentschließungen keine Sportel anzusetzen sein.

§. 14 bis 16.

Nachdem der §. 13 des Entwurfs die Sportel für solche Erkenntnisse oder andere Endentschließungen, welche auf vorgängiges contradictorisches oder informatives Verfahren oder nach gepflogener Untersuchung ergehen, festgesetzt hat, befassen sich die §§. 14 und 16 mit denjenigen Erkenntnissen oder anderen Endentschließungen, welche nach der ersten protokollarischen Verhandlung (§. 4), und mit den nicht in die Kathegorie eigentlicher Erkenntnisse fallenden Endentschließungen, welche entweder ohne weiteres vorgängiges Verfahren lediglich auf Berichterstattung (§. 15) oder ohne vorgängiges Verfahren und ohne Berichterstattung (§. 16) ergehen. Für diese drei Gattungen von Erkenntnissen und Endentschließungen soll ein Bruchtheil der Sportel des §. 13 angesetzt werden und die Größe dieses Bruchtheils nach dem größeren oder geringeren Umfange der durch das Geschäft in Anspruch genommenen Thätigkeit der Behörden sich richten.

Die hohe zweite Kammer war zwar damit einverstanden, daß für Endentschließungen, welche ohne vorgängiges Verfahren und ohne Berichterhebung ergehen, nur ein Drittheil der in §. 13 festgesetzten Sporteln angerechnet werden solle (§. 16), dagegen war sie der Ansicht, daß zwischen den Endentschließungen, welche nach der ersten protokollarischen Verhandlung, und jenen, welche nur auf Berichterstattung hin ergehen, in Bezug auf den Umfang der von den Behörden aufgewendeten Thätigkeit ein erheblicher Unterschied nicht bestehe, weshalb die zweite Kammer statt der ein Viertheilssportel des §. 14 und der Zweidrittheilssportel des §. 15 für beiderlei Entschließungen die Hälfte der Sporteln des §. 13 angesetzt wissen wollte und demnach die §§. 14 und 15 des Entwurfs in Einen Paragraphen zusammenzufassen beschloß. Dieser Paragraph soll nun so lauten:

„Für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen, welche nach der ersten protokollarischen Verhandlung oder nur auf Berichterstattung hin ergehen, wird die Hälfte der Sporteln des §. 13 angesetzt" — womit Ihre Commission einverstanden ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den zweiten Absatz des §. 16 hat die zweite Kammer hier gestrichen und mit einigen Abänderungen in den §. 31 aufgenommen. Bei der Besprechung des §. 31 wird Ihre Kommission hierauf zurückkommen und den Antrag begründen:

dem Striche des zweiten Absatzes des §. 16 Ihre Zustimmung zu ertheilen.

§. 18 a und §. 18 b.

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen über Sportelansätze für solche Erkenntnisse und Verfügungen, welche durch Beschwerdeführungen hervorgerufen werden können, weßhalb die hohe zweite Kammer eine Vervollständigung des Gesetzentwurfs in dieser Beziehung für nöthig erachtete. Die §§. 18 a und 18 b enthalten diese vervollständigenden Vorschläge, welche sich den desfallsigen Vorschriften des Gerichtssportelgesetzes (§§. 25 bis 27) anschließen und daher auch von Ihrer Commission nur gebilligt werden können.

In §. 18 b hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es heißen sollte: „unter den Parteien".

§. 19.

Für die Verwerfung von Gesuchen um Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Erkenntnisses oder einer anderen Endentschließung will der Gesetzentwurf die Hälfte der Erkenntnißsportel, die hohe zweite Kammer dagegegen, in Uebereinstimmung mit dem Gerichtssportelgesetz (§. 40 vgl. mit §. 37 Ziff. 1) nur ein Drittheil derselben Sportel, was auch Ihrer Kommission vollkommen angemessen erscheint.

§. 20.

Der §. 21 des früheren Gesetzentwurfs unterscheidet sich von dem §. 20 des gegenwärtigen dadurch, daß jener auch für die öffentliche Vorladung eines Angeschuldigten eine Sportel von Einem Gulden angesetzt wissen wollte, während der neue Entwurf diese Bestimmung weggelassen hat. Die hohe zweite Kammer hat nun beschlossen, daß dem §. 20 ein Zusatz unter Ziff. 1 a beizufügen sei, wonach diese Sportel auch anzusetzen sei:

„für die öffentliche Vorladung eines Beschuldigten."

Die Kommission der zweiten Kammer hielt einen solchen Zusatz für nöthig, weil bei Polizeistrafsachen in den in ihrem Berichte angeführten Fällen eine öffentliche Vorladung des Beschuldigten unentbehrlich sei.

Aus der Unentbehrlichkeit einer Verfügung folgt zwar allerdings die Nothwendigkeit ihrer Erlassung; ob aber für eine erlassene Verfügung eine Sportel anzusetzen ist, hängt von den Vorschriften des Sportelgesetzes ab und bei einem Sportelgesetze, welches nur die Endentschließungen jeder Instanz sportulirt wissen will, davon, ob die erlassene Verfügung eine solche Endentschließung ist. Da nun eine bloße Vorladung, mag sie in dieser oder jener Form erlassen werden, keine solche Endentschließung ist, so kann Ihre Kommission darin, daß der neue Entwurf den fraglichen Sportelansatz des früheren Entwurfs weggelassen hat, nur eine consequente Anwendung des dem ganzen Sportelgesetze zum Grunde gelegten Princips des §. 9 und daher nur eine Verbesserung des früheren Entwurfs erkennen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann Ihnen daher die Annahme dieses von der hohen zweiten Kammer beliebten Zusatzes nur in Rücksicht darauf empfehlen, daß auch das von Ihnen angenommene Gerichtssportelgesetz diesen Sportelansatz enthält.

Dagegen ist Ihre Kommission mit der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Abänderung, wonach in diesem §. 20 statt der Ausdrücke: „Angeschuldigte" und „Urtheils" gesetzt werden soll: „Beschuldigte" und „Erkenntnisse" — einverstanden, weil diese letzteren Bezeichnungen sich der Ausdrucksweise des Gesetzes über das Polizeiverfahren anschließen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 23.

Die Bestimmung des früheren Entwurfs (§. 24), wonach für Verlängerung einer Ausweisurkunde die Hälfte der ursprünglichen Sportel angesetzt werden soll, wurde hier modificirt. Nach §. 3 soll von den öffentlichen Behörden ausnahmsweise für solche Ausfertigungen, welche zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt sind, Stempelpapier und zwar nach §. 6 zu 30 kr. verwendet werden. Indem nun der §. 23 die Vorschrift des §. 24 des frühern Entwurfs auf Reiseurkunden beschränkt, verfügt er in präciserer Ausdrucksweise zugleich, daß die Hälfte des ursprünglichen (30 kr.) Stempels als Sportel ausgesetzt werden soll. Das Allegat führt irrthümlich den §. 4 des früheren Gesetzentwurfs, welcher im neueren Gesetzentwurf den §. 6 bildet an, weßhalb sich Ihre Kommission dem Antrage der hohen zweiten Kammer:

Statt dem Citat „§. 4" zu setzen „§. 6" —

anschließt.

§. 25.

Der frühere Gesetzentwurf ordnete in §. 41 Nr. 3 für die Aufnahme unter die Candidaten für den öffentlichen Dienst, mit Ausnahme der Volksschulcandidaten, eine Taxe von 1 bis 3 fl. und beziehungsweise 3 fl. an; je nachdem die Aufnahme durch eine Kreis- oder Centralmittelstelle, oder durch ein Ministerium statt hatte. Daneben war, zu Folge des §. 40, die Sportel des §. 13 zu erheben. Die Großherzogliche Regierung erachtete es für angemessen, nicht nur diese Taxabgabe ganz abzuschaffen, sondern auch eine geringere Sportel als diejenige des §. 13 in Anwendung zu bringen, dagegen eben deßhalb auch die bisher für die Volksschulcandidaten bestandene Befreiung aufzuheben, was um so anstandsloser geschehen konnte, als diese Candidaten auch bisher schon ungefähr den gleichen Betrag, der sie jetzt treffen wird, zu bezahlen hatten. Es wurde demnach die Bestimmung in §. 41 Nr. 3 des frühern Entwurfs in dem neuern Entwurfe weggelassen, dagegen der §. 25 als neue Bestimmung dem letztern Entwurfe eingerückt, womit sich Ihre Kommission nur einverstanden erklären kann.

§. 27.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 28 des früheren Entwurfs; jedoch wurde die Fassung des dritten Absatzes berichtiget.

III. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel und Sporteln.

§. 31.

Den Angelegenheiten, in welchen schon nach dem früheren Gesetzentwurfe die Anwendung von Stempelpapier und der Ansatz von Sporteln zu unterbleiben hat, fügt der neue Entwurf bei: die Angelegenheiten der Großh. Hofkasse und der zum Armenrechte Zugelassenen. Er befreiet ferner von diesen Abgaben die Gesuche um Reiseurkunden, welche auf gestempeltem Papier ausgestellt werden, und gibt in Nro. 7 der Vorschrift des früheren Gesetzentwurfs eine verbesserte Fassung. Ein von beiden Kammern dem frühern Entwurfe beigefügter Zusatz, welcher die Bestimmung hatte, ausdrücklich auszusprechen, daß die fragliche Befreiung der kirchlichen Fonds den Kirchspielsgemeinden nicht zu gut kommen solle, ist in den neuen Entwurf mit aufgenommen worden.

Zur Zeit des früheren Gesetzentwurfs war das Polizeistrafverfahren, einschließlich der Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen, den Polizeibehörden überwiesen. In Folge der neuen Organisation geht die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen auf die Gerichte über. Da nun, nach §. 9, außer Protokoll- und Abschriftsgebühren, Sporteln nur für die Endentschließung jeder Instanz erhoben werden sollen, da ferner die Kammern dem §. 17 des früheren Entwurfs einen Zusatz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beigefügt hatten, wornach für bedingte polizeiliche Strafverfügungen (sog. Strafzettel) keine Sportel anzusetzen ist, so werden in Zukunft die Bezirkspolizeibehörden nur noch für Protokolle Sporteln in Polizeistrafen zu erheben haben. In Folge dessen hat der neue Entwurf aus dem früheren den §. 14, den dritten Absatz des §. 17 und den §. 32 nicht mit aufgenommen, zur Beseitigung möglicher Zweifel dagegen in §. 16 der Vorschrift in §. 17 des älteren Entwurfs den Zusatz beigefügt:

„Für bedingte Strafbefehle der Bezirkspolizeibehörden, für die Aufzeichnungen derselben über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und Erhebungen, sofern solche nicht in protokollarischer Form aufgenommen werden, wird keine Sportel angesetzt. Auch findet ein Sportelansatz nicht statt für die von der Bezirkspolizeibehörde in Polizeistrafsachen erhobene Anklage, der Beschuldigte mag sich der darin beantragten Strafe freiwillig unterwerfen oder nicht."

Zu den Eingaben an die Bezirkspolizeibehörde wird in Polizeistrafsachen Stempelpapier, nach §. 1, um deßwillen nicht zu verwenden sein, weil die Polizeistrafsachen nicht von der Bezirkspolizeibehörde, sondern von dem Gerichte zu „erledigen", d. h. abzuurtheilen sind.

Um nun die Absicht, daß die Anwendung von Stempelpapier und der Ansatz von Sporteln bei dem Verfahren in Polizeistrafsachen von den Bezirkspolizeibehörden, mit Ausnahme der Fälle des §. 20, sowie der Fälle, wenn förmliche Protokolle über Beweis-Erhebungen aufgenommen werden, zu unterbleiben haben, in bestimmterer Weise und kürzerer Fassung auszudrücken, hat die hohe zweite Kammer den Strich des im II. Titel „Von den Sporteln" stehenden zweiten Absatzes des §. 16 und dagegen vorgeschlagen, in dem III. Titel „Gemeinsame Bestimmungen über Stempel und Sporteln" dem §. 31 zwischen Ziff. 3 und 4 als Ziff. 3a einen Zusatz einzuverleiben des Inhalts:

„bei dem Verfahren in Polzeistrafsachen von den Bezirkspolizeibehörden, mit Ausnahme der Fälle des §. 20, sowie der Fälle, wo förmliche Protokolle über Beweiserhebungen aufgenommen werden."

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schlägt Ihnen unter Bezugnahme auf ihren zu §. 16 wegen des Strichs des zweiten Absatzes bereits gestellten Antrag vor:

dem von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Zusatze zu dem §. 31 Ihre Zustimmung zu ertheilen.

§. 34.

Das angeführte Gesetz ist nicht vom 31., sondern vom 21. Juli 1839.

§. 35.

Dieser Paragraph wiederholt die Bestimmung des §. 37 des früheren Entwurfs in einer verbesserten Fassung.

IV. Von den Taxen.

§. 37.

Dieser Paragraph hat den §. 40 des früheren Entwurfs in einer verbesserten Fassung und zugleich den §. 41 desselben Entwurfs in sich aufgenommen.

An dem §. 41 des früheren Entwurfes sind folgende Veränderungen vorgenommen worden:

1) weggefallen sind, in Folge der neuen Gesetze, die Nrn. 10, 11, 13, 17 und 20.

2) An die Stelle der Nrn. 1 und 2 soll eine neue Taxe im Betrage von 15 fl. für die Aufnahme in den Anwaltstand treten, und an die Stelle der Taxe unter Nr. 14 diejenige des neuen Entwurfs Nr. 34, sowie an die Stelle der Taxe Nr. 3 die Bestimmung des neuen Entwurfs §. 25.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da der frühere Gesetzentwurf nicht, wie der neue, die Bestimmung hatte, alle in Zukunft zu entrichtende Taxen anzugeben, vielmehr daneben noch eine Anzahl weiterer, in besonderen Gesetzen oder Verordnungen vorgeschriebener Taxen fortbestehen ließ, so enthält der neue Entwurf eine Anzahl Taxen Nr. 1 bis 5, 7 bis 14, 17 bis 19, 21, 22, 24, 29, 32, 35, 40 bis 42, welche im früheren Entwurfe nicht vorkommen.

Gegenüber den bisherigen Gesetzen sind neue Taxen beantragt unter den Nrn. 1, 2, 9, 14, 20, 21, 24, 29, 33, 35, 42, 46 und 47. Von den bisher schon erhobenen Taxen blieben unverändert die Nrn. 11, 15, 17 bis 19. Die im Minimum herabgesetzte und im Maximum erhöhte Taxe Nr. 4 soll für die verschiedenartigen Fälle durch Verordnung näher bestimmt werden. Im Uebrigen werden die bisher bestandenen Taxen durchgängig, unter Festsetzung eines Minimums und eines Maximums, erhöht. Das Nähere hierüber ist auf S. 11 bis 13 des von der Kommission der zweiten Kammer erstatteten Berichts angegeben.

Die Taxordnung vom Jahre 1807 versteht unter Taxen solche Gebühren, welche für gewisse von der Staatsgewalt bewilligte Vortheile oder Vergünstigungen neben dem Stempel und den Sporteln zu entrichten sind. Es ist nicht die Aufgabe Ihrer Kommission, hier die Nachweisung zu liefern, weßhalb diese Gattung von Abgaben überhaupt für verwerflich zu erachten ist. Eine durchgreifende, unser Steuersystem auf richtigeren, den Anschauungen der Neuzeit entsprechenden Grundlagen aufbauende Revision unserer Steuergesetzgebung würde nicht wohl diese Gattung von Abgaben beibehalten können. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen und in so lange nicht ein ausreichender Ersatz für den Wegfall der Taxen der Staatskasse geboten werden kann, ist diese Abgabe unentbehrlich; sie besteht nicht nur gesetzlich, sondern ist auch für jetzt mit Nothwendigkeit aufrecht zu erhalten. Es kann sich also für jetzt auch nur darum handeln, ob — vorausgesetzt, daß für diejenigen Vortheile oder Vergünstigungen, welche die Staatsgewalt einzelnen Personen bewilligt, besondere Gebühren zu entrichten sind — der vorliegende Gesetzentwurf in angemessener Weise das Maaß dieser Gattung von Abgaben regulirt.

Die Grundsätze über die Gleichberechtigung der Bürger und die Freiheit des Verkehrs, welche begonnen haben in unserer Gesetzgebung sich Bahn zu brechen, haben in vielen Fällen die bisher bestandene gesetzliche Nothwendigkeit der Einholung besonderer Bewilligungen der Staatsgewalt und damit zugleich auch die für solche Bewilligungen zu entrichtenden Taxen beseitigt. Andererseits haben aber auch die Gewerbe in neuerer Zeit einen solchen Aufschwung genommen, daß jede Bewilligung darauf bezüglicher Vortheile und Begünstigungen bedeutend an Werth für den Concessionär gewonnen hat, so wie auch der allgemein gehobene Wohlstand die Erhöhung der Abgaben für Dispense von gesetzlichen Verboten als ganz angemessen erscheinen läßt. Damit waren der Großherzoglichen Regierung die Mittel an die Hand gegeben, der Staatskasse durch Erhöhung der betreffenden Taxen den Ausfall für die erloschenen zu decken. Sie hat hiervon in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Gebrauch gemacht und zwar meistens in der Weise, daß ihr durch Festsetzung eines Minimums und Maximums der nöthige Spielraum gewährt ist, um den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Falles billige Rücksicht tragen zu können.

Der größere Theil der Taxansätze des Gesetzesentwurfs ist gleichlautend aus dem frühern, von beiden Kammern damals genehmigten Gesetzesentwurfe herübergenommen worden und schon deßhalb von Ihrer Kommission nicht wohl zu beanstanden. Die übrigen Taxen scheinen ihrer Kommission durchgängig sowohl im Allgemeinen inwiefern überhaupt eine Taxe beansprucht wird, vom Standpunkte unserer gegenwärtiger Taxgesetzgebung aus gerechtfertiget, als auch hinsichtlich des Maaßes der Anforderung den Verhältnissen entsprechend.

Außer der neuen Taxe Nr. 43, welche von der hohen zweiten Kammer von 2 fl. auf 1 fl. herabgesetzt wurde, womit Ihre Kommission ohne Weiteres sich einverstanden erklären kann, gibt nur noch die Taxe Nr. 45 a Veranlassung zu einer besonderen Besprechung. Es werden hier angefordert für Gestattung der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts 50 fl. bis 200 fl. Diese Taxe ist nun zwar eine derjenigen, welche schon in dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

früheren Gesetzentwurfe (unter Nr. 26a) angefordert und genehmigt wurde; jedoch fand sich die hohe zweite Kammer veranlaßt, wegen der besondern hier in Betracht kommenden Verhältnisse, zumal die bisherige Taxe nur 1 bis 5 fl. betragen hat, die Auforderung auf 25 fl. bis 100 fl. jetzt herabzusetzen. Ihre Kommission hält nicht dafür, daß die wichtige Frage über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Geschlossenheit von Bauerngütern hier nur so nebenbei gelegentlich des Taxgesetzes zur Erörterung zu bringen ist; sie glaubt aber, daß auch diejenigen, welche die Aufrechthaltung dieser Institution wenigstens in denjenigen Landestheilen, in denen sie einmal von Altersher besteht, im Allgemeinen für rathsam erachten, doch werden zugeben müssen, daß wenn in einem besondern Falle die Vertheilung eines bestimmten Hofguts für rathsam zu erachten und daher zu bewilligen ist, der Staat dafür, daß er etwas von seinen Behörden für nützlich Erkanntes bewilliget, wenigstens mit einer bescheideneren Taxe als der vom Gesetzentwurf geforderten von 50 fl. bis 200 fl. sich begnügen sollte, zumal wenn diese Taxe bisher nur 1 fl. bis 5 fl. betragen hat. Die Inconsequenz, welche darin liegt, daß von der im Jahre 1860 ertheilten Bewilligung jetzt wieder abgegangen werden soll, vermag Ihre Kommission nicht zu bestimmen, dem Beschlusse der zweiten Kammer, den sie an sich für gerechtfertigt hält, entgegen zu treten. Ihre Kommission schlägt Ihnen daher vor:

„dem Antrage der hohen zweiten Kammer: unter Nr. 45 für Gestattung der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts eine Taxe von nur 25 fl. bis 100 fl. zu bewilligen" —

Ihre Zustimmung zu ertheilen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39.

Zu diesem Paragraphen sind von der hohen zweiten Kammer zwei Redactionsverbesserungen beschlossen worden, welche keinem Anstande unterliegen.

§. 40.

Der frühere Gesetzentwurf hatte in §. 47 aus Versehen die Rechnungsabhörgebühren nicht unter denjenigen Gebühren, welche außer den Stempeln, Sporteln und Taxen in Verwaltungs- und Polizeisachen noch forterhoben werden sollen, mit aufgeführt. Diesem Uebersehen ist nun in dem §. 40 abgeholfen worden.

§. 42.

Da nach dem früheren Gesetzentwurfe (§. 39) nur hinsichtlich der Stempel und Sporteln die bisherige Bestimmungen außer Wirksamkeit treten, dagegen die bisherigen Taxen, sofern sie nicht durch den Gesetzentwurf gemindert oder aufgehoben wurden, fortbestehen sollten (§. 42), der neue Gesetzentwurf aber keine anderen Taxen neben den darin aufgeführten fortbestehen lassen will, so hat der §. 42 an dem §. 39 des früheren Gesetzentwurfs die Aenderung eintreten lassen, daß er den Stempeln und Sporteln auch die Taxen beifügt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren erlaubt sich hiernach Ihnen vorzuschlagen:

dem von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe nach der Fassung, welche ihm die hohe zweite Kammer gegeben hat, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 357 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 9. Juli 1864.

Kommissionsbericht

über

die von Großh. Regierung geschehene Vorlage, die Untersuchungen von Gebirgsbahnen betreffend, sowie über verschiedene in Eisenbahnangelegenheiten eingekommene Petitionen.

Berichterstatter: **Artaria.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtige, hochgeehrteste Herren!

Die Wichtigkeit einer über den Schwarzwald ziehenden Eisenbahnverbindung zwischen dem Rheinthale und dem Donauthale hat öfter Veranlassung zu Erörterungen in hoher erster Kammer gegeben. Am 24. Juni 1862 in deren 26. öffentlichen Sitzung bei Berathung des Berichts der Eisenbahnkommission wurde von Großh. Regierung die Zusicherung ertheilt, die nöthigen Voruntersuchungen verschiedener Eisenbahnlinien anstellen zu lassen, um darüber dem nächstfolgenden Landtage geeignete Mittheilung machen zu können. Demgemäß erfolgte die Vorlage in welcher das Ergebniß der Vorarbeiten hinsichtlich der Eisenbahn von Breisach nach Freiburg, sowie der Aufsuchung einer Linie über den Schwarzwald enthalten sind, und über welche, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Ihre Kommission die Ehre hat, Bericht zu erstatten.

Die hohe zweite Kammer, an welche zunächst diese Mittheilung ging, hat bei deren Berathung die Reihenfolge eingehalten, wie sie sich in der Regierungsvorlage findet, und so werden wir, schon des einfacherern Verständnisses wegen, dasselbe thun.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Bahn von Breisach nach Freiburg.

Bittgesuche um diese Bahn sind schon bei früheren Landtagen eingekommen, fanden aber im Allgemeinen nicht die gehörige Berücksichtigung, weil vielfach die Ansicht vorherrschte, als könne sie überhaupt nur in Betracht kommen, wenn deren Fortsetzung durch das Höllenthal gesichert wäre. Berücksichtigt man den großen, zwischenvolklichen Verkehr, so ist dies wohl richtig. Abgesehen davon ist aber auch der Nutzen in Anschlag zu bringen, welcher der zwischen beiden Städten Freiburg und Breisach liegenden Gegend zukäme, wenn eine Eisenbahn durch dieselbe geführt würde.

Besonders ist der Kaiserstuhl zu beachten, mit seinen betriebsamen Bewohnern und mit seinen reichen Produkten an Wein, Obst, Handelsgewächsen und sonstigen Bodenerzeugnissen, welche ein lohnendes Erträgniß des Betriebs wohl erwarten lassen.

Die Verbindung zwischen Freiburg und Kolmar ist gegenwärtig eine so mangelhafte, daß, um von einer dieser Städte in die andere zu kommen, man sich auf den Umweg über Basel angewiesen sieht. Ganz anders würden sich die Geschäftsbeziehungen beider Städte zu einander, und damit die unseres Oberlandes zum Elsaß gestalten, wenn sie durch eine Eisenbahn vermittelt würden. Besonders fühlbahr wird dies sein, wenn der Handelsvertrag mit Frankreich ins Leben tritt. Soll dieser aber für unsere obere Gegend segensreich wirken, so muß eine Verbindung mit dem linksrheinischen Lande gesichert sein.

Entgegengehalten wird freilich, daß, wenn auch wir unsere Schienenwege bis an den Rhein führen, eine Fortsetzung jenseits nicht bestünde, ja daß sie erst gesichert sei, wenn die längst vorgeschlagene, von Paris und Chaumont herführende Bahn ausgeführt würde, sowie, daß bei den Schwierigkeiten hinsichtlich eines Uebergangs über die Vogesen, selbe schwerlich gebaut werde.

So wenig diese Schwierigkeiten geläugnet werden können, muß doch anerkannt werden, daß, sobald eine Weiterführung diesseits gesichert ist, das eigene Interesse die Bewohner des Elsaßes aneifern werde, eine Verbindung mit dem rechten Ufer des Rheins anzustreben, ohne auf die Ausführung der großen Paris und Wien verbindenden Bahn zu warten.

Sollte aber auch eine Eisenbahn von Kolmar an den Rhein nicht gebaut werden, so erfahren wir, daß ein Zweigkanal, Breisach gegenüber in den Rhein einmündend, von dem Rhein-Rhone-Kanal nach Kolmar geführt wird. Auf demselben können dann alle Güter von und nach Breisach verschifft werden, und die von da nach Freiburg gehende Eisenbahn bekäme auf diese Weise einen reichlichen Zuwachs an Verladungsgegenständen. Der dann ermöglichte, wohlfeilere Bezug der Steinkohlen von der Saar sowohl, als der Schmiedekohlen von St. Etienne wäre für die Industrie des Oberlandes ein wahrer Segen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir hierwegen auf die ausführliche Erörterung in der diesem hohen Hause übergebenen Bitte des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses in Breisach.

Dieser Bitte haben sich die des Gemeinderaths der Gemeinden Ihringen, Wasenweiler und Gottenheim, sowie die des Gemeinderaths und Eisenbahn-Komites Freiburg angeschlossen. In denselben befinden sich wichtige Nachweisungen, welche auf die künftige Belebtheit einer von Freiburg nach Breisach führenden Eisenbahn schließen lassen. Dabei ist nicht ausgeführt, wie erfahrungsgemäß der Verkehr an Gütern und Reisenden bei Benützung von Eisenbahnen über alle Erwartung gegen den früher bestandenen, zunimmt. Die Berechnungen, welche in solchen Fällen vorausgemacht wurden, haben sich in der Regel, als zu nieder gegriffen erwiesen, und so könnte dies wohl auch bei dem Gutachten zutreffen, welches die Direktion der Verkehrsanstalten vor nicht langer Zeit erstattet hat, und nach welchem die Ertragsfähigkeit der Breisach-Freiburger Bahn auf ein sehr geringes Maaß herabgesetzt wird.

Um ein Urtheil über die Linie treffen zu können, welche dem Interesse des betreffenden Landestheiles am mei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sten entspricht, in Verbindung mit den Herstellungskosten einer Bahn, ließ Großh. Regierung verschiedene, in der Vorlage näher bezeichnete Linien untersuchen, als:

1) von Schallstadt, Mengen, Gündlingen nach Breisach. Diese Linie wäre die kürzeste um Breisach mit der Eisenbahn, nicht aber mit Freiburg in Verbindung zu bringen, auch würde sie am billigsten herzustellen sein, indem von Freiburg bis Schallstadt die bestehende Hauptbahn benutzt werden könnte. In volkswirthschaftlicher Hinsicht wäre sie aber nicht entsprechend, indem sie dem Kaiserstuhle nur an seinem südlichsten Ende etwas näher käme, und die Frequenz auf derselben wäre immer nur eine sehr geringe, so daß die auf diese Linie verwendet werdenden Kosten nur ein schwaches Erträgniß liefern würden.

2) von Freiburg, Gottenheim, Wasenweiler, Ihringen, Breisach.
Um Gottenheim zu erreichen, können von Freiburg aus zwei verschiedene Richtungen gewählt werden, bei welchen die Verhältnisse hinsichtlich der Einwohnerzahl und Vermögen der umliegenden Ortschaften als nahezu gleichstehend dargestellt werden. Die eine geht über Haßlach und Umkirch ist aber nur etwa 2000′ länger als die andere über Hugstetten. Von Gottenheim aus durchschneidet die Bahn das Wasenweiler Ried, und obgleich dies bekanntlich entsumpft ist, könnten sich da bei der Ausführung des Baues Schwierigkeiten und unvorhergesehene Mehrkosten erweisen, durch die, im Voraus nicht zu berechnenden, bedeutenden Erdaufschüttungen. Deßhalb wäre es wohl gerathener das weitere Projekt

3) von Freiburg, Hugstetten, Neuershausen, Bötzingen, Wasenweiler, Ihringen, Breisach zu beachten. Zwar ist diese Linie um ungefähr ½ Stunde (genau 0,567) länger als die unter 2. besprochene, ihr Bau dürfte aber schwerlich theurer kommen, da das Wasenweiler Ried nicht durchschnitten, sondern nur an seinem äußeren Rande berührt wird. Auch wird durch die Station Bötzingen die Bahn dem Orte Eichstetten auf nur ⅝ Stunden Entfernung nahe gebracht, überhaupt kommt der ganze südöstliche Theil des Kaiserstuhls mit derselben in Verbindung.

Beide Linien treffen im östlichen Ende des Wasenweiler Rieds vor Ihringen zusammen. Eine weitere Abzweigung der Linie 3. von Hugstetten über Buchheim wird nicht weiter zu beachten sein, da weder erhebliche Orte davon berührt werden, noch dem Kaiserstuhle größere Vortheile durch dieselbe zufließen würden.

Auch von Riegel über Endingen in der Richtung nach Niederrothweil und Breisach wurden zwei Linien, die eine über Leiselheim, die andere über Jechtingen untersucht. Beide Linien entsprechen aber nicht der gestellten Aufgabe einer direkten Verbindung zwischen Breisach und Freiburg, noch würden sie als geeignetes Mittelglied der großen Paris-Wiener Bahn erscheinen. Zudem käme deren Herstellung höher als eine der früher besprochenen Linien.

Wie bereits oben erwähnt bieten die unter 2. und namentlich unter 3. behandelten Linien Gesichtspunkte dar, welche wohl erwogen zu werden verdienen, und so stellt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren den Antrag:

> die auf diesem Landtage eingekommenen Petitionen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, mit dem Bemerken, daß wenn der Bau einer Bahn von Freiburg nach Breisach auf Staatskosten nicht räthlich erscheint, so möge Großh. Regierung das anderweitige Zustandekommen derselben fördernd unterstützen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Bahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Donaueschingen.

Um eine möglichst kurze Verbindung zwischen Paris und Wien zu erreichen, wurde vielfach das Projekt einer Eisenbahn von Freiburg nach Donaueschingen durch das Höllenthal angeregt. Eine solche Bahn wäre die nach Osten gehende Fortsetzung der unter I besprochenen Breisach-Freiburg-Bahn.

Dem hohen Hause sind 49 Petitionen verschiedener, um die Erbauung fraglicher Bahn sich bewerbender Gemeinden zugekommen, und so fand Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sich schon deßhalb, und abgesehen von der Bedeutung, welche die Ausführung in Anspruch nimmt, veranlaßt, die in Beziehung darauf geschehene Voruntersuchung einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Eisenbahn auch in Hinsicht auf die Vertheidigung Deutschlands gegen einen möglichen Angriff von Westen müßte schon deren Herstellung wünschenswerth machen. Auch ist nicht zu verkennen, daß sie in volkswirthschaftlicher Hinsicht mannigfach empfehlenswerth wäre.

Die Voruntersuchungen weisen aber so große Schwierigkeiten für den Bau und den Betrieb nach, daß an eine Ausführung nicht so bald gedacht werden kann, und wohl so lange nicht, als der öffentliche Kredit durch die Schulden, welche die Ausführung der bereits bestehenden und der durch Gesetz genehmigten Bahnen bedingen, so stark wie gegenwärtig in Anspruch genommen wird.

Die auf Grund der Voruntersuchungen gestützte Berechnung erheischt für die Ausführung der Bahn eine Summe von 21,450,000 fl., jedoch mit Einschluß der Anschaffung des Betriebsmaterials von 23,595,000 fl. Dem technischen Gutachten ist aber die Bemerkung beigefügt, daß möglicherweise noch eine, bereits angedeutete Linie sich finden ließe, durch welche der Kostenaufwand, sowie vielleicht die Schwierigkeiten des Betriebs sich geringer darstellen könnten. Bevor jedoch der Staat sich zu einem so bedeutenden und jedenfalls sehr kostspieligen Werke entschließt, dessen Ertrag zweifelhaft ist, müssen die genauesten Untersuchungen nach allen Seiten und nach allen denkbaren Richtungen gemacht werden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, muß sich deßhalb darauf beschränken den Antrag zu stellen:

> Die eingekommenen Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen und daran die Bitte zu reihen, mit der Erforschung einer möglichst bau- und betriebsfähigen Linie fortzufahren.

III. Bahn von Denzlingen durch das Elzthal nach Donaueschingen.

Auf Veranlassung Großh. Handelsministeriums wurde eine Untersuchung vorgenommen um zu ermitteln, ob nicht ein geeigneter Uebergang der Schwarzwaldhöhe von dem Elzthal aus zu finden wäre. Die Verhältnisse zu Anfang dieser projektirten Bahn, nämlich der Eingang in das Elzthal und die Fortsetzung bis Elzach erwiesen sich als sehr günstig. Von da steigt aber die Bahn auf 29,100 Fuß beinahe 2 Stunden anhaltend mit 2% und muß die Wasserscheide beim Rohrhardsberge, trotz eines 0,9 Stunde langen Tunnels noch in einer Höhe von 3140 Fuß über der Meeresfläche überschritten werden, also um 150 Fuß höher als bei der vorher besprochenen Höllenthalbahn. Diese bedeutende Höhe trifft eigentlich die zunächst zu besprechende Bahn von Haslach über Böhrenbach nach Donau-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eschingen, welche von Frischnau in Oberprechthal die Fortsetzung der Elzthalbahn bilden würde, aber schon hier berücksichtigt werden muß, weil auf dieser Linie kein anderer Höhenübergang zu finden ist.

Nach aufgestellter Berechnung käme die Ausführung des Elzthalprojektes auf 20,830,000 fl. oder einschließlich Anschaffung des Betriebsmaterials auf 22,900,000 fl. also ungefähr 700,000 fl. weniger als die Höllenthallinie. Trotzdem kann deren Erbauung der großen Schwierigkeiten wegen nicht empfohlen werden, und dies ist um so mehr zu bedauern, als diese Bahn gerade durch das Innere des Schwarzwalds führend, am meisten geeignet schiene, die verschiedenen sich begegnenden Interessen zu vermitteln.

IV. Bahn von Haslach über Vöhrenbach nach Donaueschingen.

Die Ausführung dieser Linie wäre höchst wünschenswerth nicht nur weil durch dieselbe die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Endpunkten Haslach und Donaueschingen hergestellt würde, sondern weil sie mehr als jede andere den wirthschaftlichen Interessen des Schwarzwaldes Rechnung tragen würde. Denn durch sie kämen die durch ihre Industrie so beachtenswerthe Bezirke Furtwangen und Vöhrenbach an die Bahn zu liegen, und ferner wäre durch ihre Erbauung ein Anschluß an das Elzthal und einer von Waldkirch kommenden Bahn ermöglicht. In 59 an das hohe Haus gelangten Petitionen werden diese Vortheile beleuchtet, und darin hervorgehoben wie die Ausführung der fraglichen Linie der so bedeutenden, jedoch von schwerer Konkurrenz bedrohten Industrie zu ihrem ferneren Bestand nothwendig sei, so wie daß der Holzreichthum der in der Nähe der Bahn liegenden Waldungen dem Betriebe derselben einen ausreichenden Ertrag sichere. Sie besorgen, daß durch eine Bahn, welche die industriellen Bezirke nur an ihrer Grenze berührt, statt mitten durch dieselben zu gehen, ein eigentlicher Nutzen für diese nicht erwachsen werde, indem die gewerbreichsten Punkte, selbst bei einer Bahn über die Sommerau nach St. Georgen, immer noch eine Entfernung von 4 bis 6 Stunden haben, also beinahe eben so weit als zur Rheinthalbahn.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erkennt vollkommen die Bedeutung der von den Petenten vorgebrachten Gründe und hätte sehnlichst gewünscht, den Bau der von denselben bezeichneten Linie befürworten zu können. Nach den Ausführungen des technischen Berichts stellen sich aber Schwierigkeiten dar, welche so bedeutend sind, daß man sich genöthigt sah, dieses Projekt aufzugeben.

Aus der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß die Station Haslach 750 Fuß über dem Meere, dagegen die Wasserscheide beim sog. Furtwängle 3334 Fuß über dem Meere liegt. Durch die Anlage eines 13,720 Fuß, also ungefähr eine Stunde langen Tunnels, könnte der höchstgelegene Punkt Rohrhardsberg auf 3150 Fuß ermäßigt werden. Die Steigung betrüge aber immer noch 2400 Fuß, und um diese mit einer nicht über 2% betragenden Steigung zu erreichen, wäre eine Längenentwickelung von mehr als 8 Stunden erforderlich. Es würde dadurch der Vortheil einer möglichst kurzen Verbindung der beiden Endpunkte wesentlich vermindert, und die Bahn würde auf dieser langen Strecke durch eine meist unbewohnte Gegend ziehen. Von Furtwangen an würden sich die Verhältnisse ganz anders gestalten, denn von da bis Donaueschingen würde sie durch das stark bevölkerte, keine allzu erhebliche Schwierigkeiten darbietende Bregthal geführt werden.

Die Entfernung von Furtwangen nach Donaueschingen beträgt 7,05 Stunden, das Gefäll nimmt von 1,05% (Furtwangen) bis 0,25% (Donaueschingen) beinahe gleichmäßig ab. Die Baukosten dieser Strecke sind zu 2,850,000 fl. berechnet. Dies alles zusammengenommen kann wohl dazu führen, daß wenn einmal Donaueschingen durch eine Eisenbahn erreicht ist, eine Seitenbahn von da das Bregthal hinaufgebaut wird, deren Betrieb nach der Darstellung der Bittsteller sich als so lohnend erweisen wird, daß wohl Privatunternehmer sich dafür finden werden, falls der Staat sich zu deren Ausführung nicht entschließen würde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da aber die Petitionen die Ausführung bezw. die Fortführung der Kinzigthalbahn über den Schwarzwald nach dem Bregthale wünschen, so sieht sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, zu dem Antrage veranlaßt:

über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

V. Bahn von Hausach nach Villingen über die Sommerau.

Dem seit langen Jahren lautgewordenen Verlangen einer Eisenbahn durch das Kinzigthal, längst der alten berühmten Handelsstraße, als deren Endpunkt Offenburg und Konstanz erscheinen, ist durch das Gesetz vom 24. Juli 1862 in so weit entsprochen worden, als dessen Art. 6 bestimmt, daß zur Verbindung der nach Donaueschingen führenden Bahn mit Offenburg eine Eisenbahn auf Staatskosten hergestellt werden soll, wenn die anzustellenden, umfassenden technischen Untersuchungen den Nachweis liefern, daß eine allen Erfordernissen des Betriebs entsprechende Zugsrichtung gefunden werden kann. Die hier oben unter II, III und IV besprochenen Linien geben den Beweis, wie eifrig die Großh. Regierung bemüht war, der durch das Gesetz bezeichneten Aufgabe zu genügen, und wie sie sich angelegen sein ließ, verschiedene Richtungen zu erforschen, um die zur Führung einer Eisenbahn geeignetste zu finden. Gleichzeitig haben wir aber gesehen, daß keine dieser Linien die Bedingung einer allen Erfordernissen des Betriebs entsprechenden Zugsrichtung zu erfüllen vermag, obgleich laut Ausführung des technischen Berichts noch manche von uns nicht erwähnten Abweichungen der besprochenen Linien untersucht wurden. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubte einer näheren Besprechung dieser Abweichungen, von denen doch keine ein erwünschtes Resultat ergab, sich enthalten zu dürfen.

Alle Untersuchungen haben gezeigt, daß eine der alten Handelsstraße entsprechende Linie noch am bauwürdigsten sei. Sie würde über die Sommerau als niedersten Uebergangspunkt zwischen Gutach und Donau führen. Stellen sich auch dort die Schwierigkeiten ein, welche bei einer Gebirgsbahn nicht zu vermeiden sind, so erscheinen sie doch in geringerem Maße als bei den anderen Linien, und sind der Art, daß man auf einen nicht zu schwierigen Betrieb rechnen darf.

Ein Hauptvorzug besteht darin, daß nur eine Wasserscheide zu überschreiten ist, ein Vorzug, welcher sich zwar auch noch bei der weiter unten besprochen werdenden Schramberger Linie findet. Die bedeutendste Steigung von 2% welche sich bei einer 16,860 Fuß langen Strecke zwischen Gutach-Hornberg zeigt, könnte nach Ausführung des technischen Gutachtens auch 1,85% mittelst einer anderen, sonst aber vielleicht nicht so praktischen Zugsrichtung herab gebracht werden. Die sonst vorkommenden stärksten Gefällverhältnisse sind nicht über 1,85%.

Schon in den Jahren 1846 und 1856 wurden, hinsichtlich einer Eisenbahn über die Sommerau, Projekte ausgearbeitet, welche aber die Ausführung und den Betrieb als allzuschwierig erscheinen ließen. Sie bedingten Steigungen von $3^1/_3$% und von $2^1/_4$ bis $2^1/_2$%, hatten zu kurze Radien von mitunter weniger als 1000 Fuß, und die vorgeschlagene Lage der Stationen an den Hauptorten Hornberg, Triberg war keine dem Bedürfnisse ganz entsprechende.

Es wurde nun die Aufgabe gestellt, eine Linie zu finden, deren bedeutendste Steigung nicht über 2% sein dürfe, deren Kurvenhalbmesser mindestens 1000 Fuß betragen müßte, und an welcher die Hauptstationen an passenden Stellen angebracht wären. Namentlich gilt dies für Hornberg und Triberg.

Um der so gestellten Aufgabe gerecht zu werden, wurden verschiedene Projekte ausgearbeitet. Alle behandeln die Strecke Hausach-Hornberg gleichmäßig, von der zwischen Hausach und dem Thurme projektirten Station ausgehend

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

um in das Gutachthal einlenkend, mit Steigungen von 0,9 % bis 1,5 % die Station Gutach zu erreichen. Die Gutach überschreitend, wendet sich nun die Bahn auf die rechte Thalwand, an welcher sie mit 2 % Steigung durch einen Tunnel kurz vor dem Reichenbachthale und nach Ueberschreitung dieses Thals in die Station Hornberg einmündet. Bereits oben ist angeführt, daß die auf dieser Strecke vorkommende Steigung von 2 % — die bedeutendste auf der ganzen Bahn — auf 1,85 % herab gebracht werden könnte. Das technische Gutachten bemerkt aber, daß dies die Baukosten erhöhen, der Station eine weniger geschickte Stellung anweisen, und auf das mittlere Gefäll von Gutach nach Hausach minder günstig einwirken würde. Technische Fragen, deren Lösung am besten den Männern vom Fache überlassen werden.

Zur Fortführung der Bahn von Hornberg ab sind verschiedene Vorschläge in dem technischen Gutachten entwickelt. Meistens würden sie große Tunnelbauten von 13,000′ 17,300′ 21,000′, sowie eine beinahe stete Steigung von 2 % bedingen. Wenn auch bei einem die Kosten des Baues etwas, nemlich um 170,000 fl. verringert würden so käme der Betrieb um vieles höher, so daß schließlich von einer Ersparniß nicht die Rede sein könnte. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaubt sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, auf den Kommissionsbericht hoher zweiter Kammer zu verweisen, in welchem diese Projekte besprochen sind.

Uebereinstimmend mit diesem Berichte hält auch Ihre Kommission die in der Vorlage Großh. Regierung bezeichnete Line für diejenige, deren Ausführung sich am meisten empfiehlt, für eine solche, welche der in dem Gesetz vom 24. Juli 1862 gestellten Aufgabe entspricht: eine allen Erfordernissen des Betriebs entsprechende Zugsrichtung zu finden.

Nach diesem Projekte soll die Bahn von Station Hornberg (1280′) mit 1,85 % Steigung die Höhe bei Niederwasser (1820′) erreichen, und von da mit 1,6 % Steigung sich nach Triberg ziehen, in dessen Nähe unter der Kreuzbrücke eine Kopfstation (2050′) käme. Schon auf dieser Strecke müßte, um die zur Erreichung der Höhe nöthige Entwickelung zu gewinnen, bei Hippersbach die Bahn sich thalabwärts zurückwenden, um mit Benützung des Eisenbergs nach Triberg zu gelangen. Von Triberg ab zieht die Bahn abermals thalabwärts nach Gremmelsbach, das gleichfalls eine Kopfstation (2240′) erhält, dann wieder in der Richtung gegen Triberg sich wendend erreicht sie, stets 1,85% steigend, den höchsten Punkt Sommerau (2780′). Der hier auszuführende Tunnel hat eine Länge von 6000′, Gefäll 1,225 % und mündet bei St. Georgen (2692′). Außer diesem Tunnel kommen auf die Strecke Hausach-St. Georgen noch einer von 2680′, sechs von 1020—1030′ und fünfzehn kleinere von 130—920′. Eine Brücke 80′ lang muß über die Gutach, ein Viaduct über das Reichenbachthal gebaut werden. Aufdämmungen von 30—70′ Höhe, Einschnitte von gleicher Tiefe kommen vielfach vor. Der Bahnkörper muß zum großen Theil durch Felsen geführt werden, meist Granit, dessen Beschaffenheit das technische Gutachten für nicht ungünstig erklärt.

Von St. Georgen ab nach Villingen und Donaueschingen zeigen sich keine besondere Schwierigkeiten. Bauwerke von Bedeutung kommen auf derselben nicht vor. Die Steigungen sind von oben nach unten im Allgemeinen abnehmend von 1,2 % bis 0,45 %. Haltstellen sind angenommen zu Peterzell, Stockwald, Kirnach.

Die Baukosten der ganzen Linie von Hausach bis Villingen sind angeschlagen zu 10,500,000 fl.

Ist auch diese Summe eine bedeutende, so glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in Berücksichtigung der vielfach erörterten Wichtigkeit einer direkten Eisenbahnverbindung von Offenburg nach Konstanz durch das Kinzigthal, die Ausführung der oben unter V. besprochenen Linie empfehlen zu dürfen.

Bei dem warmen Interesse, welches ein wichtiger Theil unseres Landes an der Ausführung der Kinzigthalbahn nimmt, ist es ganz natürlich, daß eine größere Anzahl Bittgesuche an die hohe erste Kammer in diesem Betreffe gelangt sind. Neununddreißig derselben fürchten, die seit Kurzem aufgetauchte Mitbewerbung der Dreisamthal (Höllen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

thal) Linie könnte dem älteren Projekte der Kinzigthallinie gefährlich werden, und stellen die Bitte, hohe Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß:

1. keine andere Schwarzwaldlinie zum Anschlusse an die Rheinthalbahn genehmigt werde, ohne daß wenigstens gleichzeitig die Fortsetzung der Kinzigthallinie über den Schwarzwald erfolgt.

In der Besorgniß, die Mittel und der Kredit des Staats seien durch die anderweitigen theils im Bau begriffenen, theils genehmigten Bahnen zu sehr in Anspruch genommen, um rechtzeitig auch auf die Ausführung dieser Schwarzwaldbahn gehörig Bedacht nehmen zu können, befürworten die Bittsteller den Eisenbahnbau durch Privatunternehmung und stellen die weitere Bitte

2. zur Ermöglichung der thunlichst schleunigen Ausführung und Vollendung dieser Eisenbahn, sowie des ganzen südlichen Netzes mit der sich schon so lange bewerbenden, oder sonst einer gleiche Sicherheit des Gelingens bietenden Gesellschaft alsbald in Unterhandlung zu treten, wenn die gleich schnelle Ausführung durch den Staat selbst für unthunlich oder bedenklich erachtet wird.

Zwei weitere von den Gemeindevorstehern von Triberg und Nußbach unterzeichnete Petitionen haben denselben Inhalt, wie die obenerwähnten, stellen dieselbe Bitte, glauben jedoch noch hervorheben zu müssen:

1) daß unter allen Umständen die badische Industrie des Schwarzwaldes durch das Verkehrsmittel der Eisenbahn berücksichtigt werden möge, um nicht im Laufe der nächsten 10 Jahre, überflügelt von den Anstrengungen des Nachbarlandes, zu Grunde zu gehen.

2) Meinen die Petenten, daß die Linie Mannheim, Offenburg, Konstanz, weil die Kürzere, die Hauptbahn geben würde, und deßhalb kein Grund vorliege eine Gesellschaft zum Nachtheil der Großh. Staatskasse (namentlich auf der Linie Waldshut-Konstanz) zu bereichern.

Der Inhalt dieser sämtlichen Petitionen insoweit es sich um die Erbauung der Eisenbahn handelt, ist in diesem Berichte bereits behandelt. Ueber die weitere Frage ob die einstige und zwar bald möglichste Ausführung durch den Staat oder mittelst Ueberlassung an Private zu geschehen habe, sieht Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, sich nicht veranlaßt ein Urtheil zu fällen, sondern glaubt dies dem Ermessen Großh. Regierung überlassen zu müssen und zwar um so mehr als, falls von dem durch das Gesetz vom 24. Juli 1862 bestimmten Bau auf Staatskosten abgegangen werden sollte, eine deßfallsige Vorlage an die Stände gemacht werden müßte.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

diese Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der gleiche Antrag ergeht hinsichtlich einer Petition des Gewerbvereins-Ausschusses in Villingen, in welcher die in letzter Zeit sich wieder bemerkbar machenden Konkurrenzen der Schramberger- und der Bregthallinie besprochen werden.

Daß eine Verbindung zwischen dem Kinzigthal und dem Donauthale mittelst Benützung des Bergthales nicht herzustellen sei, haben wir bereits oben unter IV. erläutert, und was die Schramberger Linie betrifft, kommen wir sogleich darauf zu sprechen. Die Petition von Villingen schließt mit der Bitte:

„Eine hohe erste Kammer wolle nur einen Bau der Kinzigthalbahn über Triberg, St. Georgen, Villin-„gen ihre Zustimmung ertheilen, und dabei den Anschluß der Oberneckarthalbahn bei letzterer Stadt un-„bedingt festhalten."

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, hinsichtlich des letzteren Punktes, Großh. Regierung gegenüber die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, es werde an diesem, im Gesetz vom 24. Juli 1862, bezeichneten Punkte zum Anschlusse an die Oberneckarthalbahn festgehalten werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. Von Hausach über Schiltach und Schramberg nach Villingen.

Die Erbauung einer Eisenbahn über Schiltach und Schramberg zur Verbindung zwischen dem Kinzigthale und dem Donauthale, fand von jeher warme Vertreter. Längere Zeit bestand fast allgemein die Ansicht, sie allein sei bauwürdig, weil auf ihr der niederste Uebergang über die Wasserscheide sich befindet. Dies letztere ist nicht zu leugnen, indem der höchste Punkt Königsfeld (2510′) 270 Fuß tiefer liegt als Sommerau (2780′). Von anderer Seite liegt ein Projekt vor, nach welchem Königsfeld nicht berührt werden, sondern von Sulgen (2300′) nach Horgen gebaut werden soll, um dann mit einem großen Umweg Villingen zu erreichen. Diese Linie wäre wohl im Interesse des Nachbarlandes nicht aber Badens und würde der in volkswirthschaftlicher Hinsicht gestellten Aufgabe, eine Bahn zur Belebung des badischen Schwarzwaldes zu bauen, in keiner Weise entsprechen. Auch selbst die Führung der Bahn von Sulgen auf dem geradesten Weg nach Villingen, über Königsfeld, wäre wenig geeignet die eben erwähnte Aufgabe zu lösen, indem sie sich zu sehr von dem inneren, industriellen Theile des Schwarzwaldes entfernte und ohne Nutzen für denselben wäre.

Aus diesem Grunde scheint eine nähere Beschreibung der Bahn hier überflüssig. Selbe findet sich unter Zugrundlegung des technischen Gutachtens in dem ausführlichen Kommissionsberichte hoher zweiter Kammer. Im Allgemeinen sei nur hier bemerkt, daß außer mehrfachen tiefen Felseinschnitten und hohen Aufdammungen 12 Tunnel von 580′ bis 3400′ Länge, 4 Thalübergänge von 100′ bis 180′ Höhe und 150′ bis 700′ Weite hergestellt werden müßten.

Die Baukosten der ganzen Bahn sind zu 10,243,000 fl. berechnet also nur 257,000 fl. weniger als die über die Sommerau. Ein Unterschied welcher, gegenüber der Vortheile die unserem Lande durch letztere erwachst, zu unbedeutend ist, um irgend ein Gewicht darauf zu legen.

Aus dem Amtsbezirke Wolfach ist ein Bittgesuch an die hohe Kammer gekommen, welches den Bau über Schiltach und Schramberg befürwortet, und dessen Inhalt ein anderer zu sein scheint als der, nach der Ausführung im Kommissionsbericht hoher zweiter Kammer, in der dorthin gelangten Petition. Die Behauptung die Linie Hausach, Schramberg, Villingen sei nur einer theilweisen, wie es scheine, äußerst oberflächlichen Aufnahme unterzogen worden, findet sich auch in der, an hohe erste Kammer gelangten Petition, mit dem verdächtigenden Zusatze „man fühle sich verpflichtet auf Irrthümer und Rechnungsverstöße aufmerksam zu machen, die nicht so leicht hier unberührt bleiben dürfen, und ziemlich augenscheinlich durchblicken lassen, von welchen Tendenzen die Bearbeitung und Aufnahme beider in Frage stehenden Linien geleitet war.“

In der Ausführung verfallen aber die Petenten in mannigfache Irrthümer und Rechnungsverstöße, von welchen wir nur hervorheben wollen, daß sie behaupten auf der Schramberger Linie betrage die Gesammtlänge der Tunnel nur 5660 Fuß, auf der Triberger dagegen 23230 Fuß, wonach sie für letztere eine Mehrausgabe von 4,392,000 fl. herausrechnen. Nach dem technischen Gutachten sind aber von Wolfach bis Schiltach 3 Tunnel zu erbauen von

zusammen	2070′
von Schiltach bis Königsfeld 12 von zusammen	18940′
im Ganzen demnach	21010′

Ferner stellen die Petenten eine Rechnung auf, um zu beweisen, daß die Kosten auf der Sommeraulinie zu nieder angeschlagen wären. Sie nehmen als Grundlage die in der Regierungsvorlage angesetzte Summe von 1,325,000 fl. für die 2,07 Stunden lange Strecke Hausach-Hornberg und bezeichnen als Bauaufwand ohne Tunnel u. s. w. für die badische Stunde . . . . . 662,500 fl.

Abgesehen davon, daß diese Grundlage angenommen, die Stunde nur auf . . . . . 640,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen würde, haben die Petenten übersehen, daß auf fragliche Strecke außer großen Einschnitten und Erdaufschüttungen auch noch eine Brücke über die Gutach, ein Tunnel, und ein Uebergang über das Reichenbacher Thal hergestellt werden müssen, deren Kosten in den 1,325,000 fl. begriffen sind.

Als weiteren Beleg für die Behauptung des zu niederen Ansatzes bei Berechnung der Sommeraulinie beziehen sich die Petenten auf ein Ausschreiben der Eisenbahninspektion Engen vom 5. Juni l. J., nach welchem sich die Kosten auf der Linie Immendingen-Engen für die Bahnstunde auf 610,000 fl. stellen, nach Abzug aller wichtigen Bauobjekte als Tunnel, Brücken, Flußbauten, wie die Petenten sagen, und sie finden es räthselhaft, wie bei solchem Verhältniß die Triberger Bahn nur auf 10,300,000 fl. zu stehen kommen solle.

Dies vor uns liegende Ausschreiben betrifft zwei Arbeitsloose, bei dem Loose I enthaltend eine Länge von 10,110 Fuß ist die Erdarbeit zu 424,841 fl. angeschlagen, und dieser Ansatz scheint der in der Petition enthaltenen Berechnung zu Grund zu liegen. Auf erhobene Anfrage ward dem Berichterstatter die Auskunft, daß die Erdarbeiten auf dieser Strecke so hoch angenommen werden müssen, weil sehr bedeutende Aufschüttungen und Ausfüllungen dort vorkämen. Diese Auskunft findet ihre wenigstens theilweise Bestätigung in demselben Ausschreiben, wo für das Loos II mit einer Länge von 23,798 Fuß die Erdarbeit zu 834,371 fl., also für eine Stunde zu 525,900 fl. angenommen ist, und doch sind darunter laut Erwähnung im Ausschreiben zwei Tunnel durch den Jurakalk begriffen, der eine 3000′ der andere 600′ lang.

Ganz natürlich und begreiflich ist es, daß eine Gegend sich bemüht eine Eisenbahn zu erhalten, und daß deren Bewohner sich deßhalb an Regierung und Stände wenden. In den Petitionen sollten aber keine solche Angaben sich befinden, wie in der eben erwähnten aus dem Amtsbezirke Wolfach, hinsichtlich welcher Uebergang zur Tagesordnung beantragt wird.

Sind auch beide Linien, die über Schramberg sowohl als die über die Sommerau, bauwürdig, so müssen das höhere Landesinteresse, so wie die billige Rücksicht auf die eigenen Landesangehörigen, zu Gunsten der über die Sommerau sprechen, selbst wenn sie höher käme, als in der Regierungsvorlage angegeben ist.

VII. Bahn von Stühlingen über Schleitheim nach Beringen.

Aus der Regierungsvorlage ist zu ersehen, wie wenig günstig die auf dieses Bahnprojekt sich beziehenden Verhältnisse in jeder Hinsicht sind. Nicht ein Zwanzigstel der ganzen Strecke fiele auf badisches Gebiet. Sowohl die Steigungs- als die Krümmungsverhältnisse sind ungünstig. Nach der von der Betriebsverwaltung angestellten Berechnung würden die Betriebskosten sich alljährlich 8000 fl. höher als der Ertrag dieser Bahn stellen. An eine Verzinsung der zu 800,000 fl. angeschlagenen Baukosten wäre demnach nicht zu denken.

Von dem Gemeinderath der Stadt Stühlingen ist zwar an die hohe Kammer eine Bitte mitgetheilt worden, welche selber „im Namen und Auftrag der Gemeinden des Wuttachthales und des südlichen Schwarzwaldes" — wie es bei der Unterschrift heißt — an Großh. Handelsministerium gerichtet hat, und in welcher ausgeführt ist, daß mehrere Gemeinden und Bürger benachbarter Schweizerorte einen Beitrag von 700,000 Franken zur Erbauung dieser Bahn angeboten haben, darunter unverzinslich bis zum Reinertrag der Bahn auf 5%:

die Staatskasse des Kantons Schaffhausen	150,000 Franken
die Gemeinde Schleitheim	100,000 „
die Gemeinden Behringen, Löhningen, Sieblingen und Beggingen .	50,000 „
zusammen . .	300,000 Franken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von badischer Seite sind von Gemeinden und Einzelnen im Ganzen 176,200 Franken gezeichnet worden. Dabei wird bemerkt, daß noch viele Gemeinden und Privaten ihre Mitwirkung in Aussicht gestellt haben, für den Fall, daß der Bahnbau beschlossen werde.

So anerkennenswerth diese Unterstützungen des beabsichtigten Unternehmens — das durch eine Denkschrift des Eisenbahnkomites in Schleitheim näher beleuchtet wird — immerhin sind, wäre es doch für die Folgerungen, welche daraus gezogen werden können, bedenklich, wenn die Großh. Regierung auf die gestellte Bitte eingehen würde, nemlich um Unterstützung mittelst eines unverzinslichen Beitrags von 150,000 fl., bis der Ertrag der Bahn 5% erreicht.

Der Zukunft mag es vorbehalten bleiben, die Erbauung einer Wuttachthalbahn zu beschließen, wobei die indem Bittgesuch der Gemeinde Stühlingen ausgedrückten Wünsche ihre Befriedigung finden mögen. Für jetzt kann Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hinsichtlich dieser Bitte nur Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

VIII. Petition der Gemeinde Ueberlingen und anderer Gemeinden des Seekreises, die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der badischen und württembergischen Bahn am Bodensee betreffend.

Sämmtliche Mitglieder des hohen Hauses haben diese Petition erhalten, in welcher 18 Gemeinden um baldige Herstellung einer Eisenbahn als Verbindungsglied zwischen der badischen und württembergischen am Bodensee bitten. Die Petenten berufen sich dabei auf das Gesetz vom 21. September 1846, welches in Art. 9 sagt:

> „Die voranstehenden Bestimmungen sind ebenso anwendbar auf eine Seitenbahn über Ueberlingen bis zur „badischen Grenze auf der Ostseite des Bodensees, wenn zum Behufe des Baues einer solchen Bahn eine „Actiengesellschaft die Concession nachsucht“

ferner berufen sie sich auf das Gesetz vom 7. Mai 1858, in dessen Art. 7 das Gesetz vom 21. September 1846 aufgehoben wird

> „jedoch mit Ausnahme der auf eine Seitenbahn über Ueberlingen bis zur badischen Grenze auf der Ost„seite des Bodensees bezüglichen Bestimmungen.“

Aus diesen Gesetzesbestimmungen erhellt, daß bei deren Erlassung nur an eine die Concession zum Baue nachsuchenden Actiengesellschaft gedacht wurde, dagegen die Herstellung auf Staatskosten, welches die Bittsteller nun zu erstreben scheinen, nicht beabsichtigt war.

Immerhin ist nicht zu verkennen, daß eine Eisenbahn längst des Bodensees und eine Verbindung in der vor bezeichneten Richtung mit der württembergischen Bahn für den Staat von Wichtigkeit sein kann, indem dadurch der von Friedrichshafen nach Basel gehende Verkehr auf unsere Staatsbahn gelenkt würde. Auch die in der Petition hervorgehobene Verbindung mit München über Ravensburg, ferner über Kempten, Füßen, Innsbruck nach dem Brenner ist höchst beachtenswerth und kann eine bedeutende Zukunft haben.

Für das Gedeihen des Theiles unseres Landes, welches in den Bereich der Bahn käme, wäre deren Herstellung, ohne allen Zweifel, von dem größten Nutzen, und die reichen Erzeugnisse der dortigen, dicht bevölkerten Gegend

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würden nach Ausführung in der Petition dem Betriebe einen lohnenden Ertrag sichern. Hierüber läßt sich aber mit einiger Bestimmtheit nur dann urtheilen, wenn zuverlässige Erhebungen gemacht werden. Solche liegen aber nicht vor, ebenso wenig als über Anlage und Richtung der fraglichen Bahn.

Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, scheint es aber, daß die Petition Angaben enthält, welche einer näheren Beachtung würdig sind, und so stellt sie den Antrag:

selbe dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg